

per beA

Staatsanwaltschaft Mainz

Schillerstr. 13

55116 Mainz

**Rechtsanwälte
in Partnerschaft mbB**

AG Essen PR-Nr. 1801

beA-Kommunikation bitte stets
über das Gesellschaftspostfach
der Rogert & Ulbrich
Rechtsanwälte in Partnerschaft
mbB

SAFE-ID: DE.BRAK.94aef89f-
bec1-4b1c-96e1-
bfccb618451b.8aac

Unser Zeichen

88/26

Sachbearbeiter/in

Tobias Ulbrich

Sekretariat

Matthias Geiler

Datum

20.03.2026

Geschäftsführende
Gesellschafter:

Dr. Marco Rogert

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Transport- und Speditionsrecht

Tobias Ulbrich

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht

STRAFANZEIGE

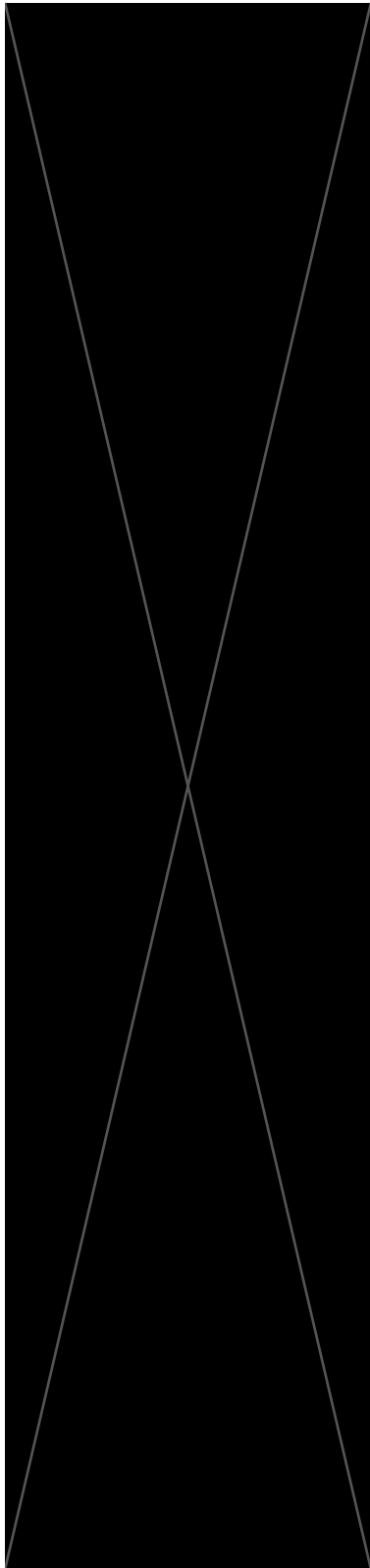
Inhaltsverzeichnis

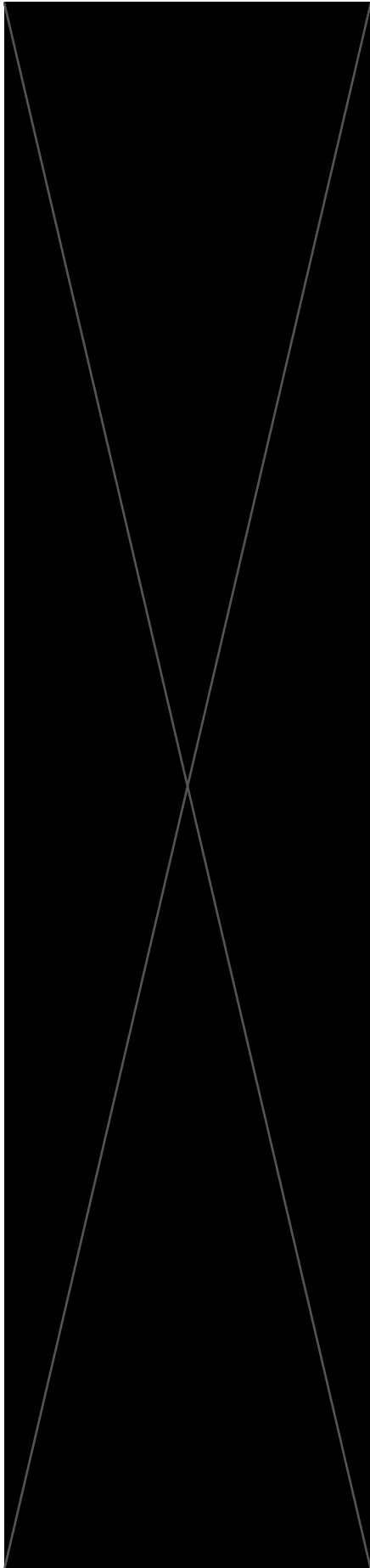
A. Anzeigeerstatte und Verfahrensbevollmächtigter.....	Angestellte Rechtsanwälte: Dario Kovac Christian Peußner Jessica Steinberg	3
B. Tatvorwurf.....		15
C. Beschuldigte.....		16
I. Beschuldigtengruppe 1: Geschäftsführer und Vorstand der Herstellerin.....		17
II. Beschuldigtengruppe 2: Produktions-, Qualitäts- und Freigabeverantwortliche am Standort Marburg.....		19
III. Beschuldigtengruppe 3: Pfizer Inc. und Vertriebspartner.....		21
IV. Beschuldigtengruppe 4: Zulieferer und Auftragsproduzenten.....		21
V. Beschuldigtengruppe 5: Behördenverantwortliche (PEI).....		22
VI. Beschuldigtengruppe 6: Politisch Verantwortliche.....		25
D. Anträge.....		26
E. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (Sachverhalt).....		27
I. Tatvorgesehehen (bis Dezember 2020).....		28
1. Entwicklung der mRNA-Technologie.....		28
2. Chronologie der Vorbereitung.....		28
3. MedBVS: Ausschaltung von Sicherheitsmechanismen.....		28
II. Tathauptgeschehen: Die acht Tatkomplexe.....		29
1. Tatkomplex 1: Abweichender Produktionsprozess und Kontamination der Chargen.....		29
2. Tatkomplex 2: Fundamentale Fehler im Proteindesign.....		30
3. Tatkomplex 3: Toxizität der Lipid-Nanopartikel.....		31
4. Tatkomplex 4: Wissenschaftsbetrug bei der Präklini - huACE2-Mäuse.....		33
5. Tatkomplex 5: Persistenz des Spike-Proteins.....		34
6. Tatkomplex 6: Irreführung über den therapeutischen Nutzen.....		35
7. Tatkomplex 7: Systematisches Versagen der Pharmakovigilanz.....		35
8. Tatkomplex 8: Gewerbsmäßiger Betrug durch Erregung eines Irrtums über den therapeutischen Nutzen, um Beschaffung und Vertrieb zu ermöglichen.....		42

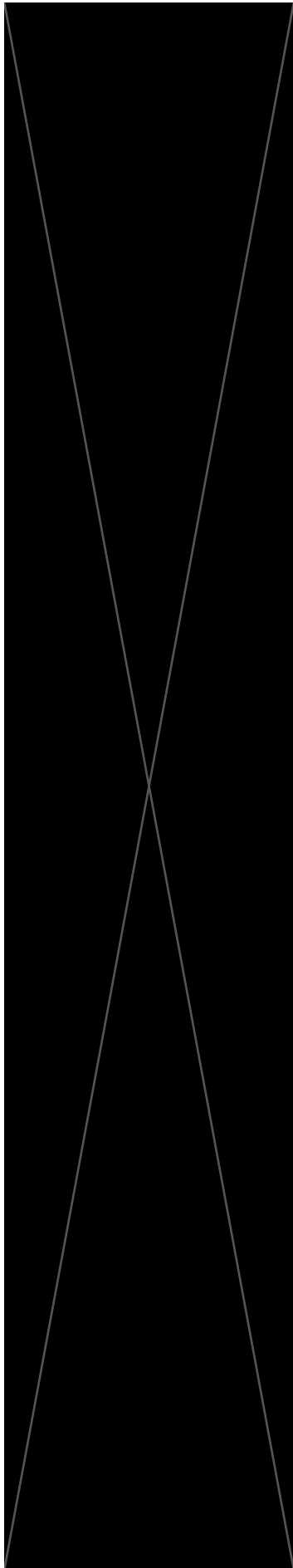
III. Gesundheitsschäden und Todesfälle bei den Geschädigten.....	43
IV. Tatfolgen bis heute.....	43
F. Rechtliche Würdigung.....	44
I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB.....	44
1. Objektiver Tatbestand.....	44
2. Rechtswidrigkeit – Unwirksamkeit der Einwilligung.....	44
3. Subjektiver Tatbestand.....	45
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB.....	46
III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1 StGB.....	46
IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1 StGB.....	46
V. Gewerbsmäßiger Betrug, §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB.....	46
1. Täuschung über Tatsachen.....	46
2. Irrtum.....	46
3. Vermögensverfügung und -schaden.....	47
4. Gewerbsmäßigkeit.....	47
VI. Untreue, § 266 Abs. 1 StGB.....	47
VII. Straftaten nach AMG und HWG.....	48
VIII. Mittäterschaft und Beihilfe, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB.....	48
IX. Organisationsherrschaft kraft Leitungsmacht.....	49
X. Keine Sperrwirkung der bedingten Zulassung.....	49
G. Beweismittel.....	49
I. Zeugenbeweis.....	49
II. Urkundenbeweis (Anlagenverzeichnis).....	50

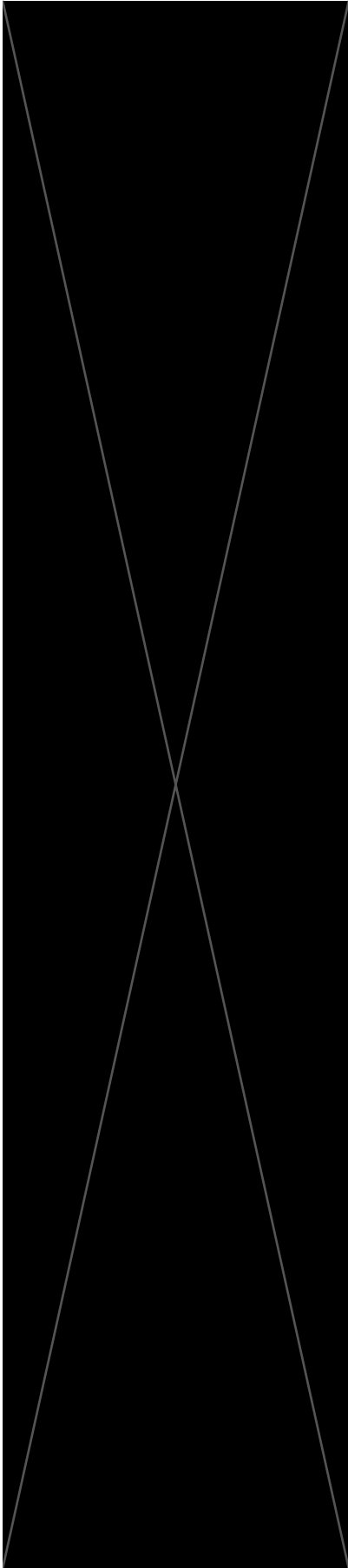
A. Anzeigerstatter und Verfahrensbevollmächtigter

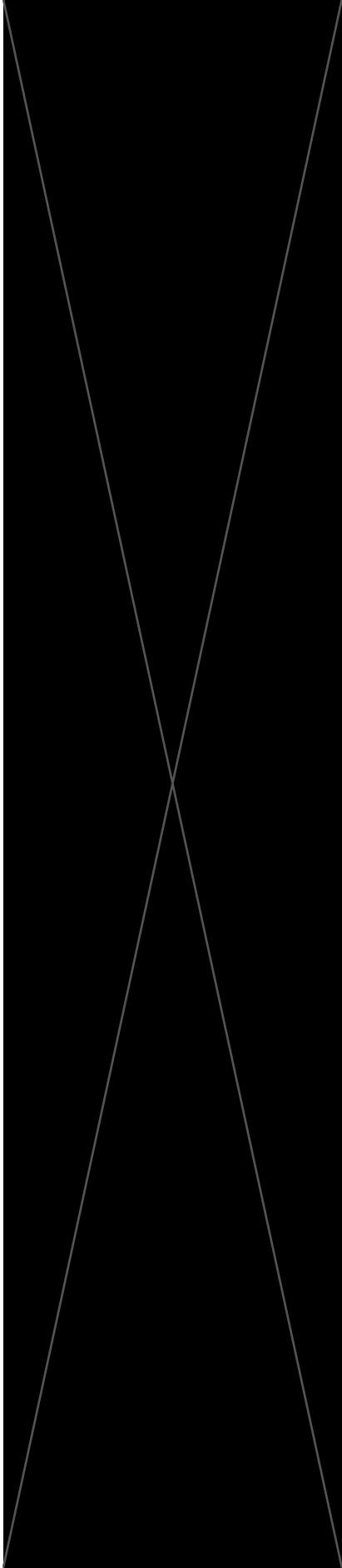
Namens und mit Vollmacht der nachfolgend bezeichneten Anzeigerstatter:

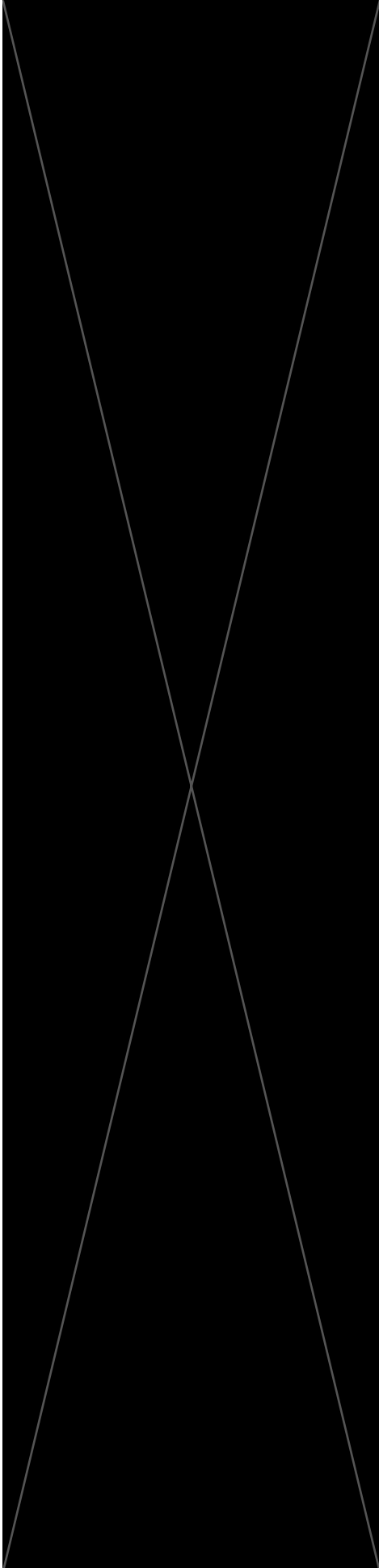


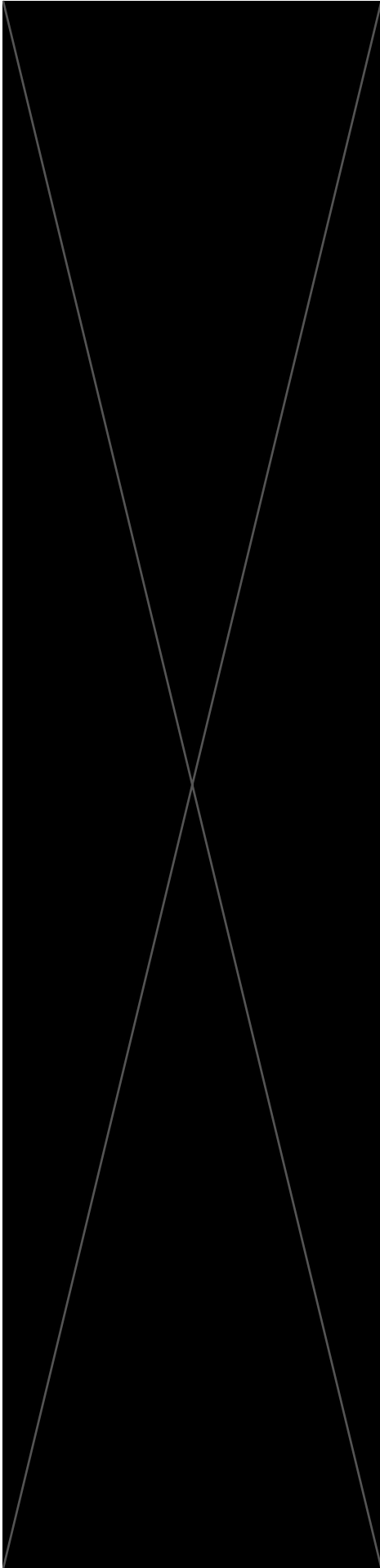


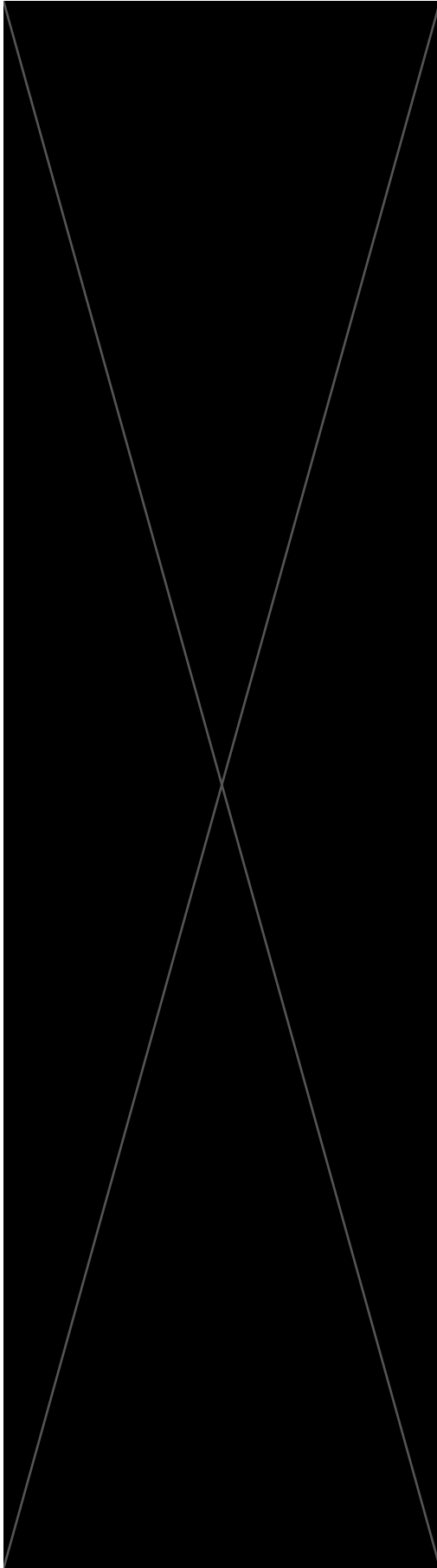


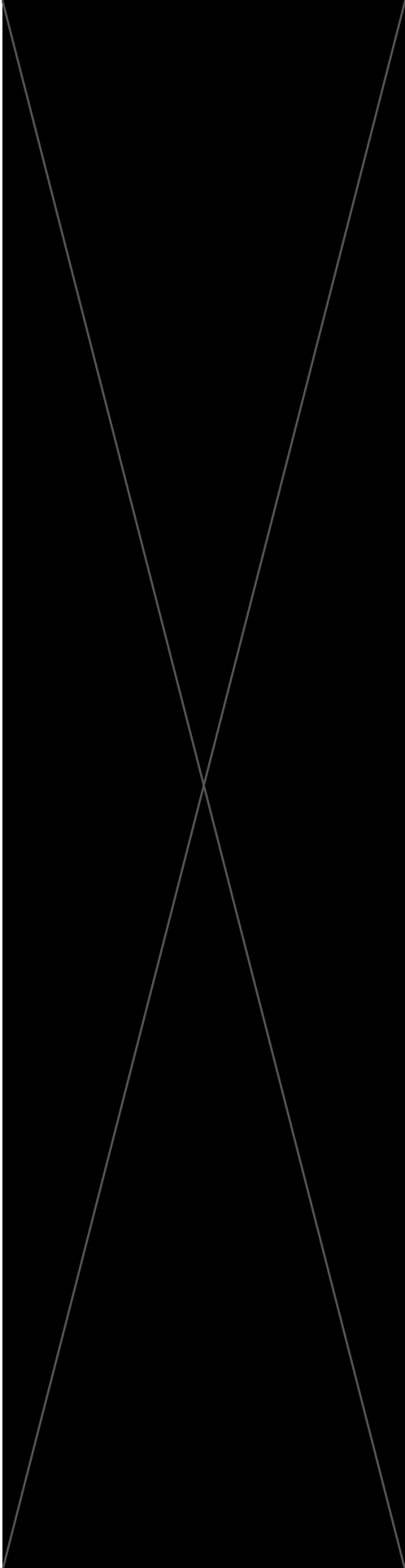


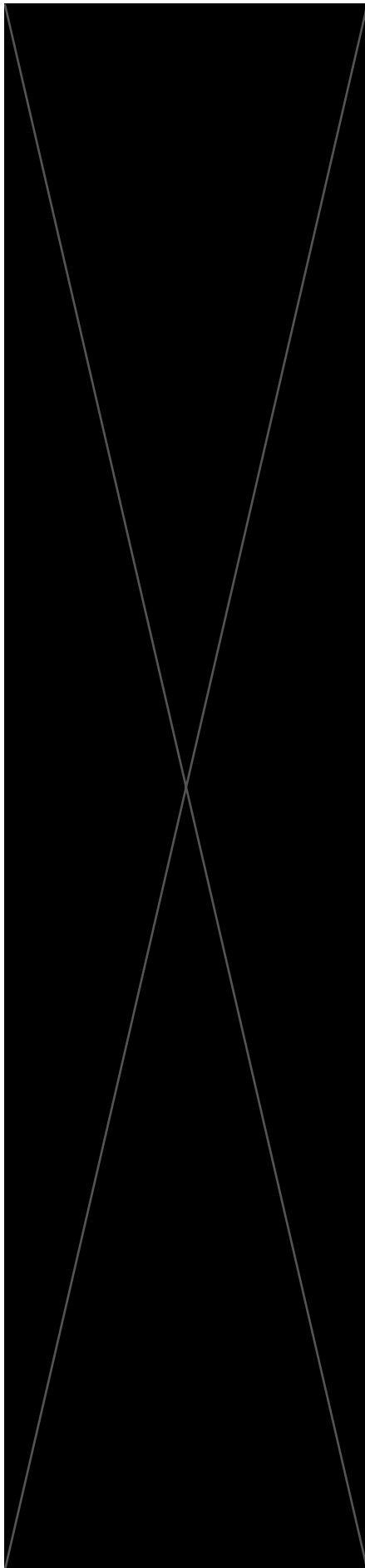


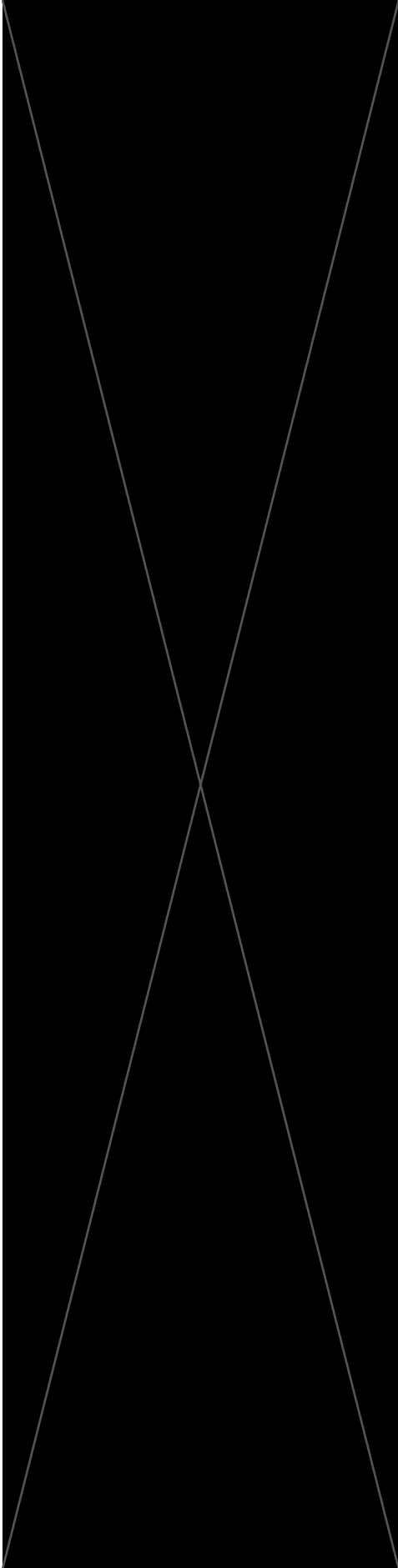


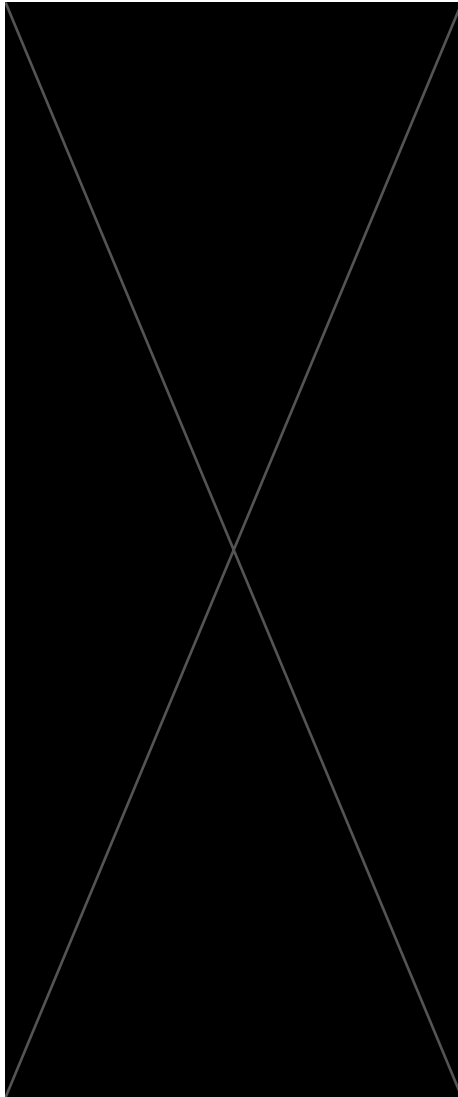












erstattet der Unterzeichner:

Rechtsanwalt Tobias Ulbrich

Kanzlei Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Strafanzeige gegen die nachfolgend benannten Beschuldigten.

Die Anzeigeersteller erstatten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Mainz Strafanzeige, weil die Zulassungsinhaberin für des Produkt und der Hauptsitz des Unternehmens im Zuständigkeitsbezirk der Staatsanwaltschaft Mainz liegt. Kraft überlegenden Wissens wurde von dort geplant und gemeinsam mit den Vertriebspartnern der Pfizer Inc., dem zuständigen Unternehmen für die Zulassungsphase der BioNTech SE, sowie für die Pharmakovigilanz – die Pfizer GmbH - alles koordiniert.

Allen jeweiligen Anzeigenerstattern ist gemein, dass sie nachweislich eine oder mehrere der streitgegenständlichen Chargen EX8679, FD7958 und/oder FE6975 des Produkts Comirnaty® (BNT162b2) als „Impfung“ deklariert von der Zulassungsinhaberin der BioNTech Manufacturing GmbH, An der Goldgrube 12 in Mainz, im Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021 verabreicht bekommen haben. Jeder einzelne Anzeigenerstatter hat eine persönliche Zeugenaussage eingereicht (Annex 1, jeweils in einem eigenen Unterordner für die Zeugenaussagen 1 bis 130), die folgenden Angaben enthält:

- den Gesundheitszustand vor der Verabreichung des Produkts,
- die konkreten Verabreichungstermine mit Datum, Chargennummer und Kopie des Impfausweises,
- die chronologische Darstellung der eingetretenen gesundheitlichen Schäden nach den einzelnen Verabreichungen.

Die Zeugenaussagen der Zeugen Nr. 131 bis 171 werden noch nachgereicht.

Soweit eine Verabreichung zum Tode geführt hat, erstatten die Hinterbliebenen die Strafanzeige. Sämtliche Anzeigenerstatter sind wechselseitig Zeugen für die jeweils anderen Anzeigenerstatter bei deren zuständiger Staatsanwaltschaft und umgekehrt (sogenanntes Zeugenkreuz) ebenfalls Strafanzeigen eingereicht werden. Dieses Zeugenkreuz dient dem Nachweis, dass die identischen Chargen bei einer Vielzahl von Personen gleichartige, schwere gesundheitliche Schäden hervorgerufen haben, was für die Frage der Kausalität und der Chargenspezifität der Schäden von zentraler Bedeutung ist.

Für sämtliche Anzeigenerstatter steht als Feststellung: Die Verabreichung der streitgegenständlichen Chargen ist durch Impfausweis und Verabreichungsdokumentation in unseren Akten belegt. Die eingetretenen gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tod sind durch ärztliche Befunde, Krankenhausberichte und – in Todesfällen – durch Sterbeurkunden dokumentiert.

B. Tatvorwurf

Gegen die nachfolgend benannten Beschuldigten wird wegen des Verdachts folgender Straftaten Strafanzeige gestellt:

1. **Körperverletzung**, § 223 Abs. 1 StGB
2. **Gefährliche Körperverletzung** durch Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffes, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB
3. **Schwere Körperverletzung**, § 226 Abs. 1 StGB

4. **Körperverletzung mit Todesfolge**, § 227 Abs. 1 StGB
5. **Fahrlässige Körperverletzung**, § 229 StGB (hilfsweise)
6. **Fahrlässige Tötung**, § 222 StGB (hilfsweise)
7. **Gewerbsmäßiger Betrug**, §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB
8. **Betrug im besonders schweren Fall** durch Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB
9. **Untreue**, § 266 Abs. 1 StGB
10. **Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel**, § 95 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AMG
11. **Inverkehrbringen von Arzneimitteln unter irreführender Bezeichnung**, § 96 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG
12. **Strafbare irreführende Heilmittelwerbung**, § 14 Abs. 1 HWG i.V.m. § 3 HWG
13. **Urkundenunterdrückung**, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB
14. **Wissenschaftsbetrug im Rahmen der Zulassungsprüfung** – strafbar als Mittäterschaft zum Betrug (§ 263 StGB) und Beihilfe zur Körperverletzung (§ 27 i.V.m. §§ 223 ff. StGB) durch Veröffentlichung wissenschaftlich unzutreffender Angaben zur präklinischen Sicherheitsbewertung
15. **aller weiteren in Betracht kommenden Delikte**

im Zusammenhang mit der Herstellung, Zulassung, Bewerbung, staatlichen Beschaffung, Distribution und Verabreichung des Produkts Comirnaty® (BNT162b2) – hier beschränkt auf die wissenschaftlich belegt hochkontaminierten Chargen **EX8679**, **FD7958** und **FE6975** (Herstellungsort: Werk Marburg und Zulassungsinhaber BioNTech Manufacturing GmbH und Betreiberin des Zulassungsverfahrens die BioNTech SE gemeinsam mit der Pfizer Inc.) – sowie den daraus resultierenden Gesundheitsschäden und Todesfällen bei insgesamt mehr als 171 für die Strafanzeigen vertretenen Geschädigten, die zugleich hier in diesem Verfahren als Zeugen fungieren.

C. Beschuldigte

Die nachfolgende Benennung differenziert nach den jeweiligen Verantwortungsbereichen im arbeitsteiligen Tatgefüge. Die Zuordnung erfolgt nach dem strafrechtlichen Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Garantenstellung, Organisationszugehörigkeit und des konkreten Tatbeitrags. Weitere Beteiligte – insbesondere in der Qualitätssicherung, den Aufsichtsgremien und der behördlichen Kommunikation – sind durch die Staatsanwaltschaft zu ermitteln.

I. Beschuldigtengruppe 1: Geschäftsführer und Vorstand der Herstellerin

Diesen Beschuldigten oblag als Organe der BioNTech Manufacturing GmbH (Zulassungsinhaberin und Herstellerin im Sinne des AMG) und der BioNTech SE (Muttergesellschaft, Entwicklerin, Gewinnempfängerin durch Gewinnabführungsvertrag mit der BioNTech Manufacturing GmbH als Tochter) die **unternehmerische Gesamtverantwortung** für die Konformität des hergestellten Produkts mit der bedingten Zulassung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fachinformation (Anhang I der bedingten Zulassung), die ordnungsgemäße Deklaration des Produktionsprozesses gegenüber den Zulassungsbehörden gemäß § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG, die ordnungsgemäße Pharmakovigilanz gem. § 63b AMG sowie die Sicherstellung, dass kein bedenkliches Arzneimittel im Sinne des § 5 AMG in den Verkehr gebracht wird.

Tatvorwurf: Ihnen wird vorgeworfen, den Wechsel des Produktionsverfahrens von Process 1 (PCR-Verfahren, verwendet in den klinischen Studien) zu Process 2 (Plasmid-DNA-Verfahren mit E. coli-Vermehrung unter Einsatz eines Plasmids mit SV40-Enhancer, -Promotor und -Ori von der Pfizer Inc. aus der Gentechnik der Krebsforschung) entgegen § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG erst gar nicht bis 2024 und anschließend nicht ordnungsgemäß deklariert zu haben. Sie haben zugelassen, dass die Chargen EX8679, FD7958 und FE6975 trotz massiver Kontamination mit pDNA und SV40 entwickelt und produziert wurde und an die Bevölkerung mit gravierenden Prüfmängeln in den Verkehr gebracht dann den jeweiligen Anzeigenerstattem verabreicht wurden. Ferner haben sie den Absatz des Produkts unter Vortäuschung eines nicht existenten Infektions- und Übertragungsschutzes in der Fachinformation (Ziffer 4.1 der Fachinformation und Seite 11 der Fachinformation) und in der Öffentlichkeit Werbung auf der eigenen Internetseite bis August 2023 gefördert und hieran festgehalten, obwohl ihnen die Evidenzlosigkeit dieses Nutzens bekannt war (nachstehend Kopie von der Internetseite).

Wirkungsweise von mRNA-basierten Impfstoffen

Der Impfstoff bewirkt also die Präsentation **kleiner, unschädlicher Fragmente** des COVID-19-Virus für die Immunzellen, sodass diese „**lernen**“, **wie sie das Virus erkennen und angreifen können**. Dies ermöglicht eine **schnelle und spezifische Immunantwort** bei Exposition gegenüber dem eigentlichen Virus. Dadurch wird seine Replikation und Ausbreitung im menschlichen Körper und Übertragung auf andere Personen verhindert.

Darüber hinaus wird den **Beschuldigten Nr. 1** (Sahin) und **Nr. 4** (Türeci) vorgeworfen, bei der Entwicklung des Spike-Protein-Designs fundamentale Grundregeln des Protein-Engineerings missachtet zu haben. Wie aus dem von ihnen mitverantworteten Buch „Projekt Lightspeed“ (Miller/Sahin/Türeci, 2021) hervorgeht, bestand weder ausreichendes Fachwissen über Coronaviren (vgl. S. 46: „*Uğur war gezwungen, in einem Crashkurs Näheres über Coronaviren zu erfahren, von denen er relativ wenig wusste*“) noch wurden grundlegende biochemische Daten wie Temperaturstabilität, Bindungspartner, Struktur und chemische Stabilität des verwendeten Spike-Proteins vollständig bestimmt (Stebel, „*Grundregeln des Proteindesigns*“, 2024; Stebel, „*Einmal mit Profis arbeiten*“, 2024). Die Codon-Optimierung von 36 % GC-Gehalt (natürliches Gen) auf 53 % (BioNTech-Konstrukt) und der vollständige Austausch von Uracil gegen N1-Methylpseudouridin (N1Ψ) erfolgten, ohne die damit einhergehenden Risiken – insbesondere das +1 ribosomal Frameshifting (Mulrone et al., *Nature* 2024, 625:189-194) – zu untersuchen oder zu beherrschen.

Garantenstellung: Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus der arzneimittelrechtlichen Zurechnungsnorm des § 9 Abs. 2 S. 2 AMG, aus der Organisationsherrschaft kraft Leitungsmacht (BGHSt 37, 106; 48, 331) sowie aus der Garantenpflicht des pharmazeutischen Unternehmers für die Sicherheit der in Verkehr gebrachten Arzneimittel (§§ 5, 8, 63a ff. AMG). Der BioNTech SE wurde die Entwicklung und die Durchführung der präklinischen und klinischen Prüfungen gemeinsam mit der Pfizer Inc. von Seiten der Antragstellerin, der BioNTech Manufacturing GmbH übertragen. Bekanntlich war das Zulassungsverfahren ein Gemeinschaftsprojekt der Pfizer Inc. und der BioNTech SE,

weshalb sich die strafrechtlichen Vorwürfe für die Entwicklung des Stoffs an diesen Personenkreis richtet, namentlich:

1. **Prof. Dr. Ugur Sahin**, CEO der BioNTech SE, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz
2. **Sean Marett**, CBO & CCO der BioNTech SE, ebenda
3. **Dr. Sierk Poetting**, CFO & COO der BioNTech SE, ebenda
4. **PD Dr. Özlem Türeci**, CMO der BioNTech SE, ebenda
5. **Ryan Richardson**, CSO der BioNTech SE, ebenda

II. Beschuldigtengruppe 2: Produktions-, Qualitäts- und Freigabeverantwortliche am Standort Marburg

Diesen Beschuldigten oblag die **operative Verantwortung** für die GMP-konforme Herstellung, die Qualitätskontrolle, die analytische Prüfung und die Chargenfreigabe am Produktionsstandort Marburg, für den nach Kenntnis der Anzeigerstatter bis zum 18.09.2023 keine eigenständige GMP-Zertifizierung für die Produktion von Comirnaty vorlag (Anlage 2), so die Behauptung der Prozessbevollmächtigten der Beklagten in den zivilrechtlichen Verfahren. Dennoch ließ die Geschäftsführung der BioNTech Manufacturing GmbH zur Erfüllung ihrer Lieferverträge (APA – Verträge) eine derartige vom Zulassungsinhalt abweichende Produktion zu, ohne diese geänderte Qualität den Anzeigenerstattern gegenüber vor Verabreichung der Injektionen zu offenbaren.

Tatvorwurf: Ihnen wird vorgeworfen, die Chargen EX8679, FD7958 und FE6975 trotz der ihnen zumindest erkennbaren Kontamination mit pDNA und SV40-Sequenzen zur Freigabe gebracht und dem PEI eigene Chargenprüfprotokolle vorgelegt zu haben, die die tatsächlich festzustellende Kontamination nicht auswiesen. Die Qualified Person (QP) hat die Chargen persönlich freigegeben, obwohl ihr die Prüfpflicht nach Art. 51 RL 2001/83/EG und § 16 AMWHV oblag. Insgesamt 31 der 35 Tests für die Chargenfreigabe wurden von BioNTech Manufacturing GmbH in Mainz im Labor in Eigenregie durchgeführt; eine eigenständige Prüfung durch das PEI fand insoweit nicht statt (vgl. Zeugenaussage Dr. Wagner vor dem BVerwG am 06.07.2022). Die unzutreffende Deklaration, dass die drei Chargen keine Kontaminationen mit pDNA und SV40 auswiesen, wurde dem PEI als Urkunde zur Chargenfreigabeerklärung vorgelegt, um den Absatz zu steigern.

Garantenstellung: Die persönliche Haftung des Head of QC ergibt sich aus § 13 AMWHV, die der QP aus Art. 51 RL 2001/83/EG und § 16 AMWHV. Die Produktionsleiterin und die übrigen Verantwortlichen haften über §§ 13, 14 StGB sowie ihre vertraglich und organisatorisch zugewiesenen Pflichten innerhalb des GMP-Systems.

6. **Valeska Schilling**, Produktionsleiterin am Standort Marburg – verantwortlich für die operative Durchführung der Produktion in Process 2, einschließlich der Sicherstellung der GMP-Konformität des Herstellungsprozesses
7. **Christoph Prinz**, seit Anfang 2020 bei BioNTech, Leiter eines Teams für die gleichbleibende Qualität der mRNA-Chargen – verantwortlich für die Qualitätskonstanz über die Produktionschargen hinweg
8. **Christopher Marshall**, Leiter des Medical Writing – verantwortlich für die Abfassung der Fachinformation, der Gebrauchsinformation und der regulatorischen Texte, mithin für den konkreten Wortlaut der irreführenden Angaben zum therapeutischen Nutzen
9. **Christian Miculka**, Projektmanager bei BioNTech – verantwortlich für die Koordination der Produktions- und Zulassungsprozesse
10. **Ruben Rizzi**, zuständig für Zulassungsfragen – verantwortlich für die regulatorische Kommunikation mit EMA und PEI, einschließlich der Deklaration des Produktionsprozesses
11. **Ulrich Blaschke**, technischer Entwicklungsexperte – verantwortlich für die technische Umsetzung des Produktionsprozesses
12. **Stephanie Hein**, verantwortliche Wissenschaftlerin, zuständig für das „RNA-Depot“ von BioNTech – verantwortlich für die RNA-Qualität und die Lagerhaltung der mRNA-Ausgangsstoffe
13. **Francois Perrineau**, Verantwortlicher für Sicherheit und den technischen Bereich – verantwortlich für die Betriebssicherheit und die technischen Abläufe der Produktion
14. **Thomas Ziegenhals**, Biochemiker – beteiligt an der biochemischen Entwicklung und Qualitätsprüfung
15. **Johanna Drögenmüller**, Biochemikerin – beteiligt an der biochemischen Entwicklung und Qualitätsprüfung
16. **Alex Muik**, Biochemiker – beteiligt an der biochemischen Entwicklung und Qualitätsprüfung
17. **Tim Beissert**, Mitglied von Team Optimal RNA – beteiligt an der Optimierung der RNA-Produktion
18. **Claudia Lindemann**, Master in Pharmazie, ausgebildete Virologin, mit der Leitung der toxikologischen Studien betraut, obgleich ohne spezielle Erfahrung mit Krebserkrankungen – verantwortlich für die toxikologische Bewertung des Produkts, die angesichts der SV40-Kontamination und des onkogenen Potentials von besonderer Bedeutung ist

19. **N.N.**, Head of Quality Control der BioNTech Manufacturing GmbH – persönlich verantwortlich nach § 13 AMWHV für die analytische Prüfung und die Erkennung von Kontaminationen vor der Chargenfreigabe
20. **N.N.**, Qualified Person (QP) der BioNTech Manufacturing GmbH – persönlich haftbar nach Art. 51 RL 2001/83/EG und § 16 AMWHV für die Freigabe jeder einzelnen Charge zum Inverkehrbringen; diese Person haftet stets vollumfänglich persönlich

III. Beschuldigtengruppe 3: Pfizer Inc. und Vertriebspartner

Die Pfizer Inc. war im Rahmen des APA-Vertragsgefüges Vertragspartnerin für den internationalen Vertrieb und das weltweite Marketing von Comirnaty. Sie lieferte das Plasmid mit SV40-Sequenzen, das für die Kontamination der streitgegenständlichen Chargen ursächlich ist, ohne, dass die Verwendung dieses Plasmids von Seiten der Geschäftsleitung, dem Produktionsleiter oder dem Qualitätsmanagement oder sonst irgend jemandem dem PEI oder der EMA gegenüber angezeigt worden war. Ein Änderungsantrag über dieses konkret für die Produktion verwendete Plasmid gem. § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG lag nicht vor. Die Pfizer Inc. verantwortete die internationale Nutzenbehauptung und steuerte die weltweite Medienkampagne, insbesondere über die Nachrichtenagentur Reuters, deren CEO James Smith zugleich Verwaltungsrat der Pfizer Inc. war. Die Pfizer Inc. ist international für die irreführende Vermarktung von Arzneimitteln einschlägig vorbestraft (u.a. Bextra/Geodon 2009: 2,3 Mrd. USD; Neurontin 2004: 430 Mio. USD; Rapamune 2013: 490,9 Mio. USD; vollständige Aufstellung in Anlage 24). Die BioNTech Manufacturing GmbH und die BioNTech SE müssen sich das Verhalten der Pfizer Inc. über § 9 Abs. 2 S. 2 AMG als arbeitsteiligen Tatbeitrag zurechnen lassen.

21. **Dr. Albert Bourla**, CEO der Pfizer Inc., 66 Hudson Boulevard East, New York, NY 10001-2192, USA
22. **Aylin Tüzel**, Geschäftsführerin der Pfizer GmbH (Pharmakovigilanz, § 63b AMG)
23. **James Smith**, CEO Reuters und Verwaltungsrat der Pfizer Inc.

IV. Beschuldigtengruppe 4: Zulieferer und Auftragsproduzenten

24. **Alexandra Knauer**, GF Knauer Wissenschaftliche Geräte GmbH, Berlin (LNP-Maschinen)
25. **Vasant Narasimhan**, CEO Novartis AG (Patentinhaberin LNP ALC-0135/0159)
26. **James Bradner**, M.D., President NIBR (Lipid-Entwicklung)
27. **Thomas D. Madden**, Ph.D., CEO Acuitas Therapeutics (Lipid-Herstellerin)

28. **Ying K. Tam**, CSO Acuitas Therapeutics
29. **Sean Semple**, Senior Director Pre-Clinical Research, Acuitas Therapeutics
30. **Dr. Dietmar Katinger**, CEO, Klosterneuburg (Österreich)
31. **Mark Pfister**, Produktionsleiter BioNTech bei Novartis AG Marburg 32.–35. **Karin Samusch**, **Hilde Neumeyer**, **Dr. Hans-Georg Feldmeier**, **Dr. Jürgen Ott** – Dermapharm AG
32. **Dr. Sabine Brand**, Siegfried Hameln
33. **Dr. Sven Remmerbach**, Baxter Oncology GmbH

V. Beschuldigtengruppe 5: Behördenverantwortliche (PEI)

Diesen Beschuldigten wird vorgeworfen, in ihrer Eigenschaft als Amtsträger und in Garantenstellung (§ 13 StGB) ihre gesetzlichen Überwachungs-, Prüf- und Warnpflichten verletzt und dadurch die Fortsetzung der Verabreichung kontaminierter Chargen an die Bevölkerung erst ermöglicht zu haben.

Konkret wird vorgeworfen:

(a) Unterlassung der eigenständigen Kontaminationsprüfung: Das PEI führte bei 31 von 35 Chargenfreigabetests keine eigenständige Prüfung durch, sondern verließ sich auf die Eigenangaben des Herstellers (*Aussage Dr. Wagner vor dem BVerwG am 06.07.2022*). Kein PEI-Mitarbeiter hatte bis dahin ein Werk von BioNTech jemals von innen gesehen.

(b) Unterlassung der gesetzeskonformen Pharmakovigilanz: Das PEI führte entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 9 und 10 IfSG keine chargenspezifische Auswertung der Verdachtsmeldungen durch und wertete die kassenärztlichen Daten nicht aus, mit denen die starke chargenabhängige Varianz des Schadenseinschlages zwingend hätte auffallen müssen.

(c) Nichtweiterleitung der Risikosignale: Obwohl für die drei streitgegenständlichen Chargen insgesamt 28.159 vollständige ärztliche Meldeformulare eingingen (EX8679: 10.579 Meldungseingänge; FD7958: 9.760 Meldungseingänge; FE6975: 7.820 Meldungseingänge), wurden diese Risikosignale weder dem zuständigen CHMP mitgeteilt noch wurden die Chargen vom Markt genommen.

(d) Antrag auf Löschung von Daten: Das PEI beantragte bei der CDC die Löschung von 56.000 deutschen Datensätzen aus VAERS und behauptet, keine Pharmakovigilanzprotokolle geführt zu haben.

(e) Wissenschaftsbetrug bei der Präklinik – huACE2-Mäuse (NEU):

Dem **Beschuldigten Nr. 38** (Prof. Dr. Cichutek) wird gesondert zusammen mit den weiteren auch Mitbeschuldigten vorgeworfen, in einer unter seiner federführenden Mitwirkung veröffentlichten wissenschaftlichen Publikation (Wagner R, Hildt E, Grabski E, Sun Y, Meyer H, Lommel A, Keller-Stanislawski B, Müller-Berghaus J, **Cichutek K**. „Accelerated Development of COVID-19 Vaccines: Technology Platforms, Benefits, and Associated Risks.“ Vaccines (Basel). 2021 Jul 6;9(7):747, PMID: 34358163) die unzutreffende Behauptung aufgestellt zu haben, dass für COVID-19-impfstoffbezogene Studien im Mausmodell huACE2-transgene Mäuse verwendet worden seien, die den menschlichen ACE2-Rezeptor exprimieren und daher die Toxizität des Spike-Proteins unter den Bedingungen des menschlichen ACE2-Rezeptors habe bewertet werden können.

Tatsächlich wurden nach der vorhandenen Dokumentationslage keine huACE2-transgenen Mäuse verwendet. In den dem PEI eingereichten Unterlagen der BioNTech/Pfizer-Tierversuche (TGA-Dokument, Seiten 175–176, abrufbar unter: <https://tga.gov.au/sites/default/files/foi-2389-03-1.pdf>) werden sämtliche Mäuse als **BALB/c-Mäuse** geführt. Bei BALB/c-Mäusen handelt es sich um eine Standard-Labormauslinie, die nicht über humane ACE2-Schnittstellen verfügt. Mit dieser Maus ist es **ausgeschlossen**, die Toxizität des Spike-Proteins (S) Wuhan-1 in Bezug auf das Andocken an den humanen ACE2-Rezeptor und das Auslösen der RAS-Kaskade zu testen.

Das PEI war als die für die bedingte Zulassung zuständige Bundesoberbehörde im Besitz der eingereichten Tierversuchsberichte. Die Angabe der Mausart „BALB/c“ war darin unmissverständlich enthalten. Jeder Fachmann musste erkennen, dass mit BALB/c-Standardlabormäusen die Toxizität des Spike-Proteins nicht an der neuralgischen Schnittstelle des humanen ACE2-Rezeptors bewertet werden konnte.

Die **Tatfolge** war, dass die fehlenden Gefahrensignale der BALB/c-Mäuse – die mangels humaner ACE2-Rezeptoren zwangsläufig keine Spike-Protein-Toxizität zeigen konnten – als Ergebnisse von huACE2-transgenen Mäusen dargestellt und so die Bevölkerung ein extrem „geschöntes“ Risikoprofil erhielt, das den Kern der Toxizität – das Andocken an den ACE2-Rezeptor, das Auslösen der RAS-Kaskade und die Deregulierung des Immunsystems – umschiffte.

Bezeichnenderweise kannte das PEI den Kern der Problematik der Spike-Protein-Toxizität bereits, da es unter Mitwirkung desselben Prof. Dr. Cichutek eigene wissenschaftliche Erkenntnisse zur Zellfusion durch minimale Spike-Protein-Mengen veröffentlicht hatte (Theuerkauf SA, Michels A, Riechert V, Maier TJ, Flory E, **Cichutek K**, Buchholz CJ.

„Quantitative assays reveal cell fusion at minimal levels of SARS-CoV-2 spike protein and fusion from without.” iScience. 2021 Mar 19;24(3):102170, PMID: 33585805).

Keine der COVID-Impfstoff-Herstellerfirmen hat ihre optimierten Impf-Spikes in huACE2-transgenen Mäusen getestet – weder BioNTech/Pfizer (BALB/c-Mäuse: TGA foi-2389-03-1.pdf, S. 175-176), noch Moderna (vgl. Pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.molpharmaceut.2c00010), noch Johnson & Johnson/AstraZeneca. Es obliegt nun dem PEI darzulegen, welcher Hersteller welchen konkreten Test mit huACE2-transgenen Mäusen durchgeführt haben will und warum diese Mäuse in keinem der dem PEI vorliegenden Berichte erwähnt werden, während alle anderen Mäusearten und Tierarten dokumentiert sind.

Garantenstellung: Die Amtsträgereigenschaft ergibt sich aus der Stellung als Bundesoberbehörde. Die Garantenpflicht folgt aus den gesetzlichen Überwachungsaufgaben (§§ 63a ff. AMG, §§ 25a, 25b, 62, 63 AMG, § 77 AMG) sowie aus der Übernahme der Chargenprüfung und -freigabe. Wäre diese pflichtgemäß erfüllt worden hätten die Anzeigenerstatter nicht verletzt werden können, da die Chargen erst gar nicht in den Markt gelangt wären.

38. **Prof. Dr. Cichutek**, Präsident des PEI – trug die Gesamtverantwortung für die Bundesoberbehörde; ihm wird gesondert der Wissenschaftsbetrug bei der Präklinik (huACE2-Mäuse) vorgeworfen und ein besonderes Näheverhältnis zu Sahin durch eine Vielzahl gemeinsamer Veröffentlichungen. Er war ausgesprochener Fan der Gentechnik.
39. **Prof. Dr. Vieths**, Vizepräsident des PEI
40. **Dr. Keller-Stanislowski**, Leiterin der Abt. Sicherheit von Arzneimitteln, PEI – unmittelbar verantwortlich für die Pharmakovigilanz; zugleich Mitautorin der Wagner et al. 2021-Publikation. Sie sorgte dafür, dass bis heute die gesetzlichen Pflichten nach § 13 Abs. 5 IfSG nicht erfüllt wurden, keine Chargenauswertungen stattfanden, die Protokolle der Pharmakovigilanzsitzungen als gesetzliche Pflicht entweder nicht geführt oder unterdrückt wurden, die kassenärztlichen Daten bis heute nicht ausgewertet wurden, um dem Zulassungsinhaber und der Konzernmutter der BioNTech SE maximale Einnahmen zu beschern und die Zulassung nicht zu gefährden. Es steht damit auch ein Korruptionsverdacht im Raum, wenn gegen eine Vielzahl von gesetzlichen Pflichten sehenden Auges verstoßen wird.
41. **Prof. Dr. Hildt**, Abteilungsleiter Virologie, PEI – zugleich Mitautor der Wagner et al. 2021-Publikation
42. **Prof. Dr. van Zandbergen**, Abteilungsleiter Immunologie, PEI

- 43. **Dr. Hinz**, Leiter FG 3/4 therapeutische Impfstoffe, PEI
- 44. **Dr. Wagner**, Leiter Qualitätskontrolle, PEI – der am 06.07.2022 vor dem BVerwG aussagte, dass kein PEI-Mitarbeiter ein BioNTech-Werk von innen gesehen habe und die Kontaminationstests vom Hersteller in Eigenregie durchgeführt werden.

VI. Beschuldigtengruppe 6: Politisch Verantwortliche

- 45. **Ex-Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn** – erließ im Mai 2020 die MedBVS; (abgelaufene Impfstoffe dürfen verimpft werden (Verstoß gegen § 8 Abs. 3 AMG und Bußgeldtatbestand gem. § 97 AMG, den Impfstoffen ist kein Beipackzettel oder Inhaltsdeklaration beizufügen u.a., Verstoß gegen § 11 AMG) und erklärte am 15.12.2025 in der Enquete-Kommission, dass alle Hersteller und er stets gewusst hätten, dass der Stoff nie zum Infektionsschutz und Transmissionsschutz bestimmt gewesen sei, da er und die Impfstoffhersteller schon immer gewusst hätten, dass die Stoffe nur zur Linderung der Erkrankung Covid19 entwickelt worden seien. Die entgegenstehenden Herstellerangaben – die Richtigkeit der Aussage des Ex-BMG-Ministers unterstellt, belegt den Vorsatz zur Täuschung der Anzeigenerstatter über den therapeutischen Nutzen, da diese erklärt bekamen, dass eine 95prozentige Wirksamkeit für den Infektionsschutz und Transmissionsschutz bestünde und vor dem Hintergrund auch vor allem wegen des Übertragungsschutzes alle Maßnahmen, die Jens Spahn forderte, wie 2G und 3G Maßnahmen, die einrichtungsbezogene Nachweispflicht eingeführt wurden. Der Ex-Bundesminister erklärte zugleich, dass damit rechtsfehlerhaft ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Impfstoffe gewählt worden war, was für Medikamente zur Behandlung einer Erkrankung nicht galt. Hätte der Minister 2021 die Wahrheit gesagt, wäre es bei den 171 Anzeigenerstattern niemals zu Verabreichung des Stoffs gekommen, denn keiner von ihnen wollte erst Covid19 bekommen, um dann etwaige Folgen der Erkrankung zu lindern, sondern es sollte die Infektion und Übertragung verhindert werden. Das war der einzige Grund für die Akzeptanz der Verabreichung.
- 46. **Dr. Angela Merkel**, Ex-Bundeskanzlerin – koordinierte die Impfkampagne über General Breuer, sie veranlasste über die Bund – Länder Konferenzen die 3G/2G-Maßnahmen, die allein auf den Übertragungsschutz wider besseren eigenen Wissens gestützt worden waren.
- 47. **Prof. Dr. Lothar H. Wieler**, ehemaliger Präsident des RKI. Er war für das Panikorchester verantwortlich, um die jeweiligen Maßnahmen durch angebliche

wissenschaftliche Evidenz zu untermauern, die es, wie die RKI Files ergaben gar nicht gab, weil es sich um Weisungen des BMG gehandelt hatte.

48. **Prof. Dr. Christian Drosten** – War Teil der Marketingstrategie – Angst zu verbreiten und Wissenschaftlichkeit von politischen Entscheidungen vorzutäuschen. Er wusste, dass das SarsCoV2 eine künstliche Chimäre war, weil er selbst mit Zustimmung des Patentinhabers (CDC) und Anthony Fauci am SarsCoV forschte. So veröffentlichte er seinen Anteil am Gain of Function über die Kreation einer neuen Chimäre des SarsCoV, das er Frankfurt1 Virus nannte (<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC2739521/>). Es geht wie beim SarsCoV2 stets um die Rekombination von natürlich vorkommenden Virensequenzen, die neu zusammengesetzt dann etwas Neues ergaben. Sie klonieren das vollständige SARS-CoV-Genom in ein BAC-System und erzeugen zwei rekombinante Viren: ein Virus mit **intaktem ORF 7b** und ein Virus mit der **Frankfurt-1-typischen ORF-7b-Deletion**. Dadurch können sie beide Varianten vergleichen, ohne dass andere genetische Unterschiede das Ergebnis verfälschen. Durch reverse Genetik zeigte u.a. Drosten, dass ein Virus mit dieser Deletion in bestimmten Zelllinien und besonders im Hamstermodell früher und stärker repliziert. Die Feststellungen und Ausbeute von potentiellen Verschlimmerungen eines Virus nennt man gain of function. Damit wirbt sein Institut der Charité bis heute.

Vor dem Hintergrund kannte Drosten stets den Laborursprung, weil ohne die Genehmigung des Patentinhabers der CDC eine Forschung und Publikation zu Frankfurt1 nicht rechtlich möglich gewesen wäre.

- 49ff. **Weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche** in BMG, BK-Amt, STIKO sowie Hauptprofiteure als Aktionäre und Initiatoren.

D. Anträge

Namens und mit Vollmacht der Anzeigeerstatte wird beantragt:

1. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen alle benannten Beschuldigten sowie gegen weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche.
2. Die **sofortige Sicherung sämtlicher Beweismittel** – es besteht Gefahr in Verzug: Das PEI beantragte bei der CDC die Löschung von 56.000 deutschen Datensätzen aus VAERS; das PEI behauptet in einem gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt, keine Pharmakovigilanzprotokolle geführt zu haben, obwohl das BMG das Gegenteil angibt.

Zusätzlich sind die SaveVac2.0 Daten sowie die Pharmakovigilanzprotokolle der wöchentlich stattfindenden Pharmakovigilanzsitzen sicherzustellen.

Im Einzelnen: Herstellungs-/Chargendokumentation (Batch Records) zu EX8679, FD7958, FE6975; QP-Freigaben; GMP-Unterlagen und Inspektionsberichte Marburg; Zulassungs-/Variationsdossiers; Pharmakovigilanzdaten bei PEI und Pfizer GmbH; Kommunikationsunterlagen APA-Projektmanagement; politische Kommunikationsunterlagen (BK-Amt/BMG/BMJ 2021).

3. Sicherstellung der Antragsunterlagen zur Änderung des Produktionsprozesses für die Bevölkerung abweichend zum bedingt genehmigten Produkt gemäß § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG beim PEI zur Änderung des Produktionsprozesses von Process 1 zu Process 2.

4. Sicherstellung der dem PEI vorliegenden Tierversuchsberichte zur Frage der verwendeten Mauslinien (BALB/c vs. huACE2-transgen), sowie der bei Cichutek zu findenden Kommunikation im Vorfeld dieser Veröffentlichung mit Politik und Hersteller.

5. Sicherstellung der gesamten Kommunikation zwischen Sahin und Cichutek sowie der Kommunikation von Spahn und Lauterbach mit Cichutek.

5. Vernehmung der benannten Beschuldigten und Zeugen.

6. Einholung toxikologischer, biomolekularer und medizinischer Sachverständigengutachten zur Kausalitätsprüfung, insbesondere zur Frage der Schadenseignung der pDNA/SV40-Kontamination, der LNP-Toxizität und der Spike-Protein-Persistenz (verschlossene verplombte Vials sind vorhanden).

7. In Todesfällen: Obduktion und histopathologische Untersuchung.

8. Unabhängige Laboranalytik der noch vorhandenen verschlossenen Vials der drei Chargen.

9. Mitteilung des Aktenzeichens sowie Akteneinsicht nach Maßgabe der StPO.

E. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen (Sachverhalt)

Der nachfolgende Sachverhalt gliedert sich in das Tatvorgesehen, das Tathauptgeschehen (acht Tatkomplexe) und die Tatfolgen. Für jeden Tatkomplex wird dargestellt, welcher Beschuldigte welchen konkreten Tatbeitrag leistete.

I. Tatvorgesehen (bis Dezember 2020)

1. Entwicklung der mRNA-Technologie

Die Technologie zur Herstellung modifizierter mRNA (modRNA) als Gentherapie-Plattform wird seit über 30 Jahren als experimentelle Krebsbehandlung untersucht. Die europäischen Vorschriften schreiben vor, dass Impfstoffe ein Antigen enthalten müssen; die modRNA-Produkte enthalten jedoch kein Antigen, sondern Nukleinsäuren, die die körpereigenen Zellen anweisen, das Spike-Protein des SARS-CoV-2-Virus zu produzieren. Aufgrund der Neueinstufung von Gentherapieprodukten als „Impfstoffe“ im Rahmen der Notfallzulassung wurde keiner der Bestandteile in der für Genprodukte vorgeschriebenen Weise auf Sicherheit geprüft (Mead/Seneff/McCullough, Lessons Learned, 2024; Anlage 15).

Die modRNA-Produkte verwandeln – im Unterschied zu herkömmlichen Impfstoffen – die Zellen des Empfängers in virale Proteinfabriken. Wie Trougakos et al. (2022) sowie Acevedo-Whitehouse und Bruno (2023) feststellten, sind diese Fabriken nicht mit einem Aus-Schalter ausgestattet. Es gibt kein eingebautes System, das eine unbegrenzte Vermehrung der Spike-Protein-Replikate verhindert. Wenn das Spike-Protein in den Blutkreislauf gelangt und sich systemisch verbreitet, wird es zu einem Faktor, der zu verschiedenen unerwünschten Ereignissen beiträgt. Die systemische Verbreitung der modRNA ist problematisch, da die N1-Methylpseudouridin-Modifikation nachweislich eine Vielzahl von systemischen Fehlern des menschlichen Körpers fördert (Kim et al., 2022).

2. Chronologie der Vorbereitung

Im August 2018 reichte die Pfizer Inc. den Antrag für das Zulassungsverfahren für BNT162b2 bei der FDA ein. Im September 2019 investierte die Bill & Melinda Gates Foundation 55 Mio. USD in BioNTech. Am 18.11.2020 deklarierte BioNTech eine „95 Prozent Wirksamkeit gegen Prävention vor Covid-19“. Am 20.11.2020 schlossen die BioNTech Manufacturing GmbH und die Pfizer Inc. den APA-Beschaffungsvertrag, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass Wirksamkeit und Sicherheit abschließend nicht bekannt seien. Am 21.12.2020 erteilte die EU-Kommission die bedingte Zulassung.

3. MedBVS: Ausschaltung von Sicherheitsmechanismen

Im Mai 2020 erließ Gesundheitsminister Spahn (Beschuldigter Nr. 45) die Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS), die folgende Sicherheitsmechanismen des AMG außer Kraft setzte: Keine Fach- und Gebrauchsinformation musste den Injektionen beigelegt werden; keine Inhaltsdeklaration war

erforderlich; abgelaufene Produkte durften verabreicht werden (entgegen § 8 Abs. 3 AMG); keine Rückstellproben mussten gebildet werden. Spahn und sein Nachfolger Lauterbach hielten die Verordnung bis 31.12.2023 aufrecht.

Die vollständige Chronologie (50 Punkte) wird als **Anlage 23** beigelegt.

II. Tathauptgeschehen: Die acht Tatkomplexe

1. Tatkomplex 1: Abweichender Produktionsprozess und Kontamination der Chargen

a) Wechsel von Process 1 zu Process 2

Comirnaty wurde während der klinischen Studien im Verfahren „Process 1“ mittels PCR-basierter DNA-Vorlage und anschließender In-vitro-Transkription hergestellt. Für die Bevölkerung stellte die Herstellerin auf „Process 2“ um: Die modRNA wird aus linearisierten Plasmid-DNA-Templates gewonnen, die in E. coli-Bakterien in Bioreaktoren vermehrt werden. Das hierbei eingesetzte Plasmid stammt von der Pfizer Inc. (Beschuldigter Nr. 21) und enthält den SV40-Enhancer, -Promotor und -Ori – Sequenzen, die in der Gentechnikforschung spezifisch für die Transfektion in den Zellkern (Nukleus) verwendet werden. Diese Änderung des verwendeten Plasmids wurde entgegen § 29 Abs. 2a Nr. 4 AMG nicht aus der Entwicklungs- oder Produktionsseite deklariert. Erst am 29.02.2024 – nach Entdeckung durch Kevin McKernan – wurde das tatsächlich verwendete Plasmid gegenüber der EMA offengelegt.

b) Kontaminationsbefunde zu den drei Chargen

Kämmerer et al. (Science, Public Health Policy and the Law, 2024; **Anlage 16**) führten quantitative Messungen durch:

Charge	dsDNA (ng/Dosis) ohne Triton	dsDNA (ng/Dosis) mit Triton	Faktor
FD7958	1.514 ± 142	2.446 ± 280	1,6
FE6975	963 ± 99	3.683 ± 100	3,8
EX8679	410 ± 43	2.745 ± 233	6,7

Ferner wurden PCR-Nachweise plasmidbezogener Sequenzen einschließlich SV40-Promotor/Enhancer in den Vials nachgewiesen. BioNTech selbst klassifizierte den Stoff als **OEB5** – hoch toxisch ab 1 Mikrogramm. Die ZKBS-Stellungnahme (Az. 6790-10-34, 1995; **Anlage 19**) beschreibt, dass SV40 onkogenes Potential besitzt: Das große T-Antigen bindet an die Tumorsuppressorproteine pRb und p53 und kann unkontrollierte Zellproliferation hervorrufen.

c) Individuelle Tatbeiträge

- **Beschuldigte Nr. 1–5:** Entscheidung über Umstellung auf Process 2; Nichtdeklaration des Plasmids
- **Beschuldigte Nr. 6** (Schilling): Operative Produktion in Marburg ohne GMP-Zulassung
- **Beschuldigte Nr. 19–20** (Head QC/QP): Freigabe der kontaminierten Chargen
- **Beschuldigter Nr. 21** (Bourla/Pfizer): Lieferung des kontaminierten Plasmids mit SV40-Sequenzen und unzutreffende Behauptungen über den therapeutischen Nutzen, Leitung des internationalen Marketings
- **Beschuldigte Nr. 38–44** (PEI): Unterlassung der eigenständigen Kontaminationsprüfung

2. Tatkomplex 2: Fundamentale Fehler im Proteindesign

a) Tatbestandsrelevante Sachverhalte

Wie die sachverständige Zeugin Dr. Sabine Stebel (promovierte Protein-Ingenieurin, Fachgebiet Proteinfaltung und Protein-Engineering) in ihrer detaillierten wissenschaftlichen Analyse „Einmal mit Profis arbeiten“ (2024) und in ihrem Aufsatz „Grundregeln des Proteindesigns“ (Raum und Zeit, 2024) darlegt, wurden bei der Entwicklung des in Comirnaty verwendeten Spike-Protein-Designs fundamentale Grundregeln des Protein-Engineerings missachtet:

(i) Codon-Optimierung ohne Verständnis der Folgen: Das natürliche Gen für das Spike-Protein hat einen GC-Gehalt von 36 %; das BioNTech/Pfizer-Konstrukt einen GC-Gehalt von 53 % (Moderna: 61 %). Trotz vieler Unbekannter über die dreidimensionale Faltung der mRNA, deren Berechnung derzeit noch nicht möglich ist (Shen et al., Nature Methods 2024, 21:2287-2298), wurden die Codons „optimiert“, ohne die damit einhergehenden Risiken zu erforschen – insbesondere wegfallende interne Stopps und veränderte 3D-Struktur der mRNA, die Informationen für die Ablesegeschwindigkeit der Ribosomen enthält.

(ii) Austausch von Uracil gegen N1-Methylpseudouridin (N1Ψ): Zusätzlich zur Codon-Optimierung wurde das Uracil der mRNA vollständig gegen N1-Methylpseudouridin (N1Ψ) ausgetauscht, um modifizierte RNA (modRNA) zu erzeugen. N1Ψ hat eine unbekannte Funktion in natürlich vorkommender RNA (tRNA, rRNA) und wird dort sehr konservativ an bestimmten Stellen verwendet. Der vollständige Austausch beeinflusst das Ableseverhalten der Ribosomen. Mulroney et al. (Nature 2024, 625:189-194) wiesen nach, dass die N1Ψ-Modifikation zu einem **+1 Sprung im Leseraster** führt, was bei 25–30 % der Geimpften zu andersartigen, in ihrer Struktur und Funktion unbekannten Proteinen führt. Der Hersteller hat

weder die Faltungseigenschaften noch die Metabolisierung von N1Ψ nach dem Abbau der modRNA untersucht (vgl. BioNTech/Pfizer Nonclinical Overview, S. 20: „Es werden keine Studien zum RNA- oder Proteinstoffwechsel oder zur Ausscheidung durchgeführt“).

(iii) Hybride Proteine bei Mehrfachimpfung: Das Spike-Protein besteht aus drei Untereinheiten (Trimer). Diese sind nicht dauerhaft miteinander verbunden; die Untereinheiten können im Laufe der Zeit ihre Partner wechseln. Bei zwei verschiedenen Impfungen (z.B. Grundimmunisierung und variantenangepasster Booster) ergeben sich mathematisch bis zu 64 verschiedene heterotrimere Spike-Proteine bei Hexameren und bis zu 512 verschiedene Strukturen bei Nonameren. Nach drei unterschiedlichen Impfungen sind theoretisch bis zu 20.422 verschiedene Spike-Protein-Kombinationen im Körper möglich, die so in der Natur nicht vorkommen und vom Immunsystem als fremd erkannt werden, was zu Autoimmunreaktionen führen kann (Khavinson et al., 2021; Lyons-Weiler, 2020).

(iv) Das Spike-Protein als pathogenes Agens: Parry et al. (Biomedicines 2023, 11:2287; Anlage 25) beschreiben unter dem Begriff „Spikeopathy“, dass das COVID-19-Spike-Protein pathogen ist, sowohl von Virus- als auch von Impfstoff-mRNA stammend. Das Spike-Protein kann den Tumorsuppressor p53 deaktivieren (Zhang/El-Deiry, Oncotarget 2024, 15:275-284), besitzt eine Furin-Schnittstelle, die als Signal für den Transport in den Zellkern dient, und kann dort die Zell-Apoptose – den natürlichen programmierten Zelltod – unterdrücken.

b) Individuelle Tatbeiträge

- **Beschuldigter Nr. 1** (Sahin): Verantwortete als CEO und selbsternannter „Biohacker“ (vgl. Projekt Lightspeed, S. 44) das gesamte Proteindesign, obwohl er eingestandenermaßen über keine Kenntnisse in der Coronavirologie verfügte (S. 46)
- **Beschuldigte Nr. 4** (Türeci): Als CMO und Co-Autorin von „Projekt Lightspeed“ mitverantwortlich für die wissenschaftliche Konzeption
- **Beschuldigte Nr. 18** (Lindemann): Verantwortlich für die toxikologischen Studien, obgleich ohne spezielle Erfahrung mit Krebserkrankungen – eine Erfahrung, die angesichts der Deaktivierung von p53 durch das Spike-Protein von zentraler Bedeutung gewesen wäre

3. Tatkomplex 3: Toxizität der Lipid-Nanopartikel

a) Wissenschaftliche Grundlage

Die Lipid-Nanopartikel (LNP) sind das Trägersystem, in das die modRNA eingekapselt wird. Entgegen der Behauptung, LNP seien „completely safe nanocarriers“, belegt die wissenschaftliche Literatur deren erhebliches Toxizitätspotential:

Azarnezhad et al. (Critical Reviews in Toxicology, 2020; **Anlage 26**) führen in ihrem umfassenden Review aus, dass die Exposition gegenüber Lipid-Nanopartikeln Zytotoxizität, Epigenetizität, Genotoxizität und Zelltod induzieren kann. Die Toxizität entsteht auf drei Ebenen:

Erstens durch die Produktion reaktiver Sauerstoffspezies (ROS), die DNA-Schäden, Störungen zellulärer Signalwege und Veränderungen der transkriptionellen Genregulation verursachen.

Zweitens durch die direkte Interaktion mit der Zellmembran, insbesondere bei kationischen Lipiden, die eine dosisabhängige Lungenentzündung und ROI-vermittelte Toxizität verursachen (Dokka et al., 2000; Scheule et al., 1997).

Drittens durch genotoxische Effekte: Kationische Liposomen induzieren die signifikante Bildung von Mikronuklei auch bei nicht-zytotoxischen Konzentrationen (Shah et al., 2013).

Besonders relevant: Die LNP gelangen über den Blutkreislauf in **alle Zellen** und nicht nur an die Injektionsstelle – dies war aus Pfizer-eigenen Biodistributionsdaten bekannt. Die systemische Verteilung führt dazu, dass jede transfizierte Körperzelle, die Spike-Protein auf ihrer Oberfläche exprimiert, vom Immunsystem als fremd erkannt und von T-Zellen angegriffen wird – ein Mechanismus, der bereits in der 9. Klasse Biologie gelehrt wird (Stebel, 2024).

Darüber hinaus konnten Lipid-Nanopartikel in extrazellulären Vesikeln (Exosomen) nachgewiesen werden, die systemisch über den Blutkreislauf verbreitet und sogar ausgeatmet werden können (Banoun, 2022; Bansal et al., 2021).

b) Spezifisches Sicherheitsversäumnis: LNP ALC-0135 und ALC-0159

Die in Comirnaty verwendeten LNP ALC-0135 und ALC-0159 sind Patente der Novartis AG (Beschuldigter Nr. 25). Gemäß Anhang II, Bedingung E der bedingten Zulassung war BioNTech verpflichtet, Sicherheitsdaten zu diesen LNP nachzureichen. Dies geschah **nicht**. BioNTech verwies stattdessen auf die Vergleichbarkeit mit dem Produkt Onpattro – für das allerdings eine Stunde vor Verabreichung zahlreiche Medikamente eingenommen werden müssen, um die toxische Wirkung der LNP zu minimieren. Die EMA unternahm auf Nachfrage von Journalisten nichts.

c) Individuelle Tatbeiträge

- **Beschuldigte Nr. 1–5:** Verantwortung für die Nichteinreichung der LNP-Sicherheitsdaten
- **Beschuldigte Nr. 24–29:** Als Zulieferer und Entwickler der LNP und der Produktionsmaschinen mitverantwortlich

- **Beschuldigte Nr. 38–44** (PEI): Hinnahme der Nichterfüllung der Bedingung E ohne regulatorische Konsequenzen

4. Tatkomplex 4: Wissenschaftsbetrug bei der Präklinik – huACE2-Mäuse

a) Der Vorwurf

Das PEI stellte in der wissenschaftlichen Publikation Wagner et al. (Vaccines (Basel) 2021;9(7):747, PMID: 34358163) unter federführender Mitwirkung von Prof. Dr. Cichutek die Behauptung auf:

„Since wild-type (wt) mice are not permissive to SARS-CoV-2 infection, huACE2-transgenic mice are used for COVID-19 vaccine-related studies in the mouse model, which express the human ACE2 receptor on cells and are therefore readily infected with SARS-CoV-2 and develop a clear disease phenotype.”

Diese Darstellung ist nach den vorliegenden Dokumenten unzutreffend. In den dem PEI eingereichten Tierversuchsberichten von BioNTech/Pfizer (TGA-Dokument, S. 175–176) werden sämtliche verwendeten Mäuse als **BALB/c** identifiziert – eine Standard-Labormauslinie ohne humane ACE2-Rezeptoren. BALB/c-Mäuse können die Toxizität des Spike-Proteins am ACE2-Rezeptor nicht abbilden. Damit wurde die Hauptschadensfunktion des zu bildenden Spikeproteins nicht abgebildet (**vgl. EI – Arif und Sabatier et al.**).

b) Rekonstruktion des mutmaßlichen Tatablaus

1. Die Hersteller, insbesondere BioNTech, reichten dem PEI die Tierversuche mit BALB/c-Mäusen ein.
2. Das PEI erkannte, dass mit BALB/c-Mäusen die zentrale Toxizitätsfrage – das Andocken des Spike-Proteins am humanen ACE2-Rezeptor und das Auslösen der RAS-Kaskade – nicht bewertet werden konnte und damit die Präklinik untauglich war, die Unbedenklichkeit des Stoffs Comirnaty zu belegen.
3. Statt die Nachholung der Tests mit huACE2-transgenen Mäusen zu verlangen (was eine erhebliche Verzögerung der Zulassung bedeutet hätte), wurde die Art der verwendeten Mäuse nicht nur nicht übersehen, sondern aktiv in der wissenschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit ausgetauscht, was die Kenntnis der verfassenden PEI Mitglieder über die Notwendigkeit der Verwendung huACE2 Mäuse zu verwenden bedingt.
4. In der wissenschaftlichen Veröffentlichung Wagner et al. 2021 wurde sodann wahrheitswidrig behauptet, es seien huACE2-transgene Mäuse verwendet worden – eine Behauptung, die in der Wissenschaftswelt niemand zu hinterfragen in der Lage war, da die zugrundeliegenden Berichte geheim waren und beim PEI lagen und nach

dem Willen der FDA und der Pfizer Inc. in einer internen Vereinbarung erst in 75 Jahren freigegeben werden sollen.

5. Die „geschönten“ Ergebnisse der BALB/c-Mäuse, die mangels humaner ACE2-Rezeptoren keine Toxizitätssignale zeigen konnten, wurden als Ergebnisse von huACE2-transgenen Mäusen präsentiert.
6. Die Bevölkerung erhielt damit ein Risikoprofil, das den Kern der Toxizität – Andocken an ACE2, RAS-Kaskade, Immunderegulierung – systematisch umschiffte. Trotz positiver Kenntnis vom Schadmechanismus (Furinspaltstelle, Abtrennen des S1 Teils des Spikeproteins vom S2 Teils, Andocken des S1 Teils des Spikproteins an die ACE2 Rezeptoren der Menschen und das Auslösen der RAS – Kaskade) wurde die Unbedenklichkeit des potentiellen Hauptschadensmechanismus zur Deklaration der Unbedenklichkeit des Stoffes ausdrücklich nicht abgeklärt, sondern bewusst mit Schadmechanismen und der Kenntnis über die Schadmechanismen so belassen.
- 7.

c) Kenntnis des PEI von der Spike-Protein-Toxizität

Bezeichnenderweise veröffentlichte das PEI unter Mitwirkung desselben Prof. Dr. Cichutek eigene Forschungsergebnisse zur Zellfusion durch minimale Spike-Protein-Mengen (Theuerkauf et al., iScience 2021;24(3):102170, PMID: 33585805). Das PEI **kannte** also die Gefährlichkeit des Spike-Proteins an der ACE2-Schnittstelle, publizierte dies selbst – und ließ gleichzeitig Tierversuche durchgehen, die diese Gefährlichkeit mangels geeigneter Mauslinien und Rhesus Makkaken (auch keine ACE2 Schnittstellen) gar nicht hätten nachweisen können.

d) Individuelle Tatbeiträge

- **Beschuldigter Nr. 38** (Cichutek): Federführender Mitwirkender und Mitautor der unzutreffenden Veröffentlichung; Gesamtverantwortung für die Bundesoberbehörde
- **Beschuldigte Nr. 40** (Keller-Stanislawski): Mitautorin der Veröffentlichung
- **Beschuldigter Nr. 41** (Hildt): Mitautor der Veröffentlichung

5. Tatkomplex 5: Persistenz des Spike-Proteins

Patterson et al. (Frontiers in Medicine, 2023, 10:1122529; **Anlage 27**) wiesen nach, dass das S1-Protein-Subelement von SARS-CoV-2 in CD16+ Monozyten **bis zu 15 Monate** nach der Infektion bzw. Verabreichung persistiert. In einer weiteren Studie wurde die Persistenz **bis zu 245 Tage** nach der Verabreichung bei SARS-CoV-2-negativen Personen nachgewiesen (Patterson et al., 2024, medRxiv Preprint). Jüngste Daten zeigen sogar eine Persistenz von mRNA, Plasmid-DNA, Spike-Protein und genomischer Dysregulation über **3,5 Jahre** nach der

Verabreichung (Hulscher et al., 2026, Zenodo). BioNTech erklärte in den nichtklinischen Unterlagen, dass „keine Studien zum RNA- oder Proteinstoffwechsel oder zur Ausscheidung durchgeführt“ werden (Nonclinical Overview, S. 20). Die Behauptung eines raschen Abbaus der modRNA und des Spike-Proteins war daher nie evidenzbasiert belegt und erfolgte gegenüber den Anzeigenerstattem mit „baut sich in 14 Tagen ab“ ins Blaue hinein.

6. Tatkomplex 6: Irreführung über den therapeutischen Nutzen

In Anhang I der bedingten Zulassung, Ziffer 4.1, deklarierte die Herstellerin Comirnaty als Mittel zur „aktiven Immunisierung zur Prävention vor Covid-19“ mit 95 % Wirksamkeit. Im EMA-Antwortschreiben vom 18.10.2023 (**Anlage 3**) wurde bestätigt, dass ein Übertragungsschutz weder beantragt noch getestet noch genehmigt worden sei. Jens Spahn erklärte am 15.12.2025 in der Enquete-Kommission, dass alle Hersteller und er stets gewusst hätten, dass der Stoff nie zum Infektionsschutz bestimmt gewesen sei. Die absolute Risikoreduktion (ARR) betrug lediglich 0,7 % (Olliaro/Torreele/Vaillant, The Lancet Microbe 2021; **Anlage 6**). Ab dem vierten Monat drehte die Wirksamkeit in eine negative Immunität (Shrestha et al.; Chemaitelly et al.; Ioannou et al.; **Anlagen 9–15**).

7. Tatkomplex 7: Systematisches Versagen der Pharmakovigilanz

Das PEI führte entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 9, 10 IfSG keine chargenspezifische Auswertung durch. Für die drei Chargen lagen 28.159 vollständige ärztliche Meldeformulare vor (EX8679: 10.579; FD7958: 9.760; FE6975: 7.820) (Eigenangabe des PEI). Weder wurde ein Chargenrückruf veranlasst noch wurden die Risikosignale an die CHMP weitergeleitet. Die Anzahl der eingegangenen Meldformulare zu den Chargen folgt aus einer Exceltabelle, die das PEI gänzlich unsortiert am 28.11.2024 ins Netz stellte und die wir dann ausgewertet haben.

Comirnaty

EX8679 gegenständlich	10579
FD7958 gegenständlich	9760
FC3095	9388
EX3510	8866
FE6975 gegenständlich	7820
EW8904	7817
ER9480	7801
ET3045	7251
FD9234	7170
EX3599	6765
EX8680	5826
EM0477	4864
FC1440	4754

FF0900	4474
EX7823	4450
FE7011	4270
1F1024A	4181
FA5833	4164
ER7812	4090
1F1023A	4036
1F1027A	3902
EK9788	3733
FE8405	3576
1F1021A	3567
1D020A	3316
EY2172	3172
ET3674.	2886
EJ6796	2799
1F1010A	2759
ACB9148	2759
FC8889	2672
1E021A	2658
1C008A	2588
EL8723	2570
1D015A	2511
1C009A	2458
ACB8967	2424
FC1436	2334
SCWF3	2316
1G040A	2307
1F1022A	2281
FE9174	2169
1D014A	2116
30025TB	2111
SDEJ8	2077
SCVT5	2062
SCTJ2	2056
1D016A	2054
SCVK4	2043
EP9598	2012
SCTN4	1979
EJ6789	1975
SDEW9	1975
1C007A	1965
ACB4694	1951
SCVW7	1937
1C006A	1922
ER2659	1915
1E028A	1899
31043TB	1896
ACC1336	1896

SCKX7	1896
FD5996	1856
ACB4447	1835
1E026A	1833
ACB3738	1795
EP2163	1794
ACB5317	1785
1D013A	1781
EJ6788	1775
SCRW2	1770
1D018A	1769
EJ6797	1769
31101TB	1721
SCVY8	1716
SCPT7	1699
1F036A	1684
SCR9	1677
ACC0681	1674
1E029A	1668
SCUL2	1646
ACB4692	1635
33233TB	1634
GH9715	1624
SCUE1	1621
1H048A	1603
1D012A	1592
1H049A	1587
30891TB	1584
1C011A	1571
SCVC6	1561
EL1491	1525
30011TB	1480
ACB5318	1465
SDEH4	1465
1D017A	1433
1F030A	1394
SCJU6	1313
SCRM8	1287
FF3318	1277
ACB5038	1247
FP1972	1224
SCTD6	1198
1E024A	1163
FH9678	1084
1F1042A	1013
1F1052A	835
FE8236	827
PCA0002	655

SDCN1	625
34397TB	619
ACB9929	578
ACB7737	549
1F034A	496
1F1004A	494
1C010A	491
SCKT8	486
1F1007A	403
FF7481	374
EJ6795	357
SDHP9	332
1F1050A	329
34396TB	329
ACB9471	314
PCA0004	306
FE2625	296
1F1014A	281
ACC0306	269
34523TB	192
FP1980	189
FC1526	185
ER9470	167
34524TB	147
30966TB	128
1F1049A	114
FD6840	86
FD1921	83
EY7015	71
FD0168	64
ACC6099	62
SCEL5	58
1G044A	55
FF0680	47
FA4598	46
FH0161	40
EW2239	37
EX0893	37
ER7449	34
FG9428	31
EY3014	30
FD4555	30
EW4815	27
SDCH8	27
FF8288	24
EW6126	23
FA5829	22
1F1029A	21

FE8235	21
1F1017A	18
FF4213	18
FN4074	18
1F1013A	17
FG3739	16
SDCC8	16
EJ6790	15
ET1831	14
ET3620	14
FD7959	14
EL1484	13
FE6029	13
EJ6134	11
EW2243	11
1F1032A	10
EJ6136	10
ACB8966	9
1F1020A	7
EP9605	7
EW4109	7
FA8142	7
SCWF7	7
EW2246	6
FC1433	6
FC5436	6
1F1036A	5
ET6924	5
EW5279	5
EW9127	5
FA2453	5
FE4728	5
1F1028A	4
1F1030A	4
1F1033A	4
EP2166	4
ET7205	4
FC5435	4
SDYX4	4
124001	3
1F1019A	3
1F1025A	3
1F1075A	3
ACB8491	3
ET6956	3
EY2173	3
EY4834	3
FD4342	3

FE2083	3
FE7010	3
FN4077	3
SDYY8	3
128001	2
31134TB	2
ET2838	2
EX7389	2
FA7812	2
FC2336	2
FC5029	2
FE4721	2
FG9019	2
1F1005A	1
1F1018A	1
1F1031A	1
1F1056A	1
34512TB	1
ACB3152	1
EL8713	1
EP6017	1
ET9096	1
EW3344	1
EX6537	1
FA4632	1
FP0362	1
SCDN1	1

International war schon lange bekannt, dass es eine chargenabhängige Schadensverursachung gab. Das bestritt BioNTech in den zivilgerichtlichen Verfahren unter Berufung auf das PEI und die SaveVac2.0 App Auswertung. Vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt erklärte das PEI schriftsätzlich, dass die Daten nicht herausgegeben werden könnten, weil die Auswertung der SaveVac2.0 App noch bis heute andauere.

Die wissenschaftliche Literaturlage ist eindeutig.

Beweis: Anlage 37 – dänische Studie (Rohdaten)

Anlage 38 – Fürst et al – Tschechische Studie

Anlage 39 – US – Studie

Die Meldungen gingen ausweislich der Excel-Liste des PEI nach Auswertung zeitlich wie folgt ein:

=>		ABV3374	ABV5443	ABV5652	EX8679	ABV4678	FD7958
		Vaxzevria	Vaxzevria	Vaxzevria	Comirnaty	Vaxzevria	Comirnaty
ahr	Monat	16955	13480	10732	10579	10426	9760
2021	1	2	6	1	0	14	2
2021	2	1656	31	25	12	3542	3
2021	3	14962	12829	9415	62	6601	1
2021	4	68	357	1053	118	81	4
2021	5	71	80	113	9949	46	81
2021	6	0	29	27	215	3	6676
2021	7	0	1	0	37	0	2596
2021	8	0	0	0	53	0	89
2021	9	1	0	0	0	2	102
2021	10	0	0	0	0	0	37
2021	11	0	0	0	15	0	23
2021	12	0	0	3	10	10	23
2022	1	0	6	0	5	0	8
2022	2	0	0	0	0	1	3
2022	3	0	13	11	2	0	6
2022	4	3	0	0	0	0	0
2022	5	0	0	0	18	0	0
2022	6	0	0	0	0	5	13
2022	7	0	0	0	0	0	0
2022	8	0	0	0	0	0	0
2022	9	0	0	0	0	0	0
2022	10	0	0	0	1	0	0
2022	11	0	0	0	0	0	0
2022	12	0	0	0	0	0	0

Aus den Adressdaten und den Impfzeitpunkten kann die Staatsanwaltschaft entnehmen, dass die drei Chargen zunächst zur Bundeswehr– Logistikstelle nach Quakenbrück transportiert wurden und sodann nochmals im Rahmen des Pickings auf dem Lager eine flächige Kleinverteilung der streitgegenständlichen Chargen deutschlandweit zum jeweiligen Impfzeitpunkt pro Charge erfolgte, was verhinderte, dass sich Impfzentren gegenseitig über die Verwendung dieser Chargen warnen konnten, weil nach Neukommissionierung jeweils in der gleichen KW deutschlandweit ausgerollt wurde.

Die Art der immer gleichen Verabreichung (2 Monate Antesten der Gefährlichkeit) und dann das großflächige konzertierte zeitgleiche Ausrollen flächig in ganz Deutschland legt den Verdacht nahe, dass auch Bundeskanzlerin Merkel und General Breuer, die die Logistik in Deutschland unter sich hatten und koordinierten, die Schadensträchtigkeit der Chargen kannten. In Australien war das der Fall, da das dortige Militär eigenständig vorher jede Charge sequenzierte. Ob das auch von der Bundeswehr so gehandhabt worden war, ist unbekannt. In Australien wurden dann auf der Grundlage der Kontaminationsergebnisse, die kontaminierten Chargen dann an Behindertenheime gezielt ausgerollt. Für Deutschland gibt es keinerlei Aufklärung über die Frage, wer, welche Charge bekam. Das weiß nur die Bundeswehrlogistik, General Breuer und die Ex-Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Das PEI führte entgegen der gesetzlichen Pharmakovigilanz Pflicht keine Chargenauswertung durch und wertete auch nicht die kassenärztlichen Daten aus. Dies stellte einen gesetzlichen Verstoß gegen § 13 Abs. 5 Nr. 9 und 10 IfSG dar. Hintergrund ist, dass PEI/ZEPAI zum Prozessfinanzierer der Impfhersteller erklärt wurde, der mit Zahlungen sowie Rat und Tat BioNTech zur Seite stehen soll. (vgl. Anlage 1 und <https://multipolar-magazin.de/artikel/corona-haftungsfreistellung>).

8. Tatkomplex 8: Gewerbsmäßiger Betrug durch Erregung eines Irrtums über den therapeutischen Nutzen, um Beschaffung und Vertrieb zu ermöglichen

Im Innenverhältnis des APA-Vertrages war die Unsicherheit über Wirksamkeit und Sicherheit dokumentiert. Nach außen wurde das Gegenteil propagiert. Die EU-Kommission bestellte für über 35 Mrd. EUR weit über 600 Mio. Dosen allein für Deutschland. BioNTech und Pfizer erzielten jeweils für sich Gewinne (50:50) von jeweils über 20,6 Mrd. EUR (**Anlage 5**). Dies war nur möglich, weil die Geschäftsführung und die Vorstände der BioNTech Manufacturing GmbH, der BioNTech SE, der Pfizer Inc. 2 Tage vor Unterzeichnung des APA Vertrages behaupteten, dass ihr Stoff Comirnaty Infektionsschutz und Übertragungsschutz bereitstelle und eine Wirksamkeit von uneingeschränkt 95 Prozent Wirksamkeit festgestellt worden sei. Das ging weltweit Ende November 2020 durch alle Zeitungen und Nachrichtensender. Auslöser waren die unzutreffenden Tatsachenbehauptungen, die von den drei Unternehmen gesponsort wurden in Polack et al., dem Leiter der klinischen Studien für das Produkt Comirnaty, der nach 2 Monaten nach Beginn der klinischen Studien (nur mit Process1 hergestellten Produkten) diese Behauptung aufstellte. Die Studie zur Wirksamkeit war Bedingung der bedingten Zulassung gem. Ziffer II.E der bedingten Zulassung und wäre am 31.12.2023 einzureichen gewesen. Anfang 2021 wurde aber bereits nach internen Feststellungen, dass es keinerlei Infektionsschutz und Übertragungsschutz gibt, sondern nur einen noch größeren immunologischen Schaden die Wirksamkeitsstudie abgebrochen mit der Schutzbehauptung, dass sich die Placebogruppe habe auch impfen lassen wollen. Heute steht wissenschaftlich belegt fest, dass es nie einen Infektionsschutz oder Übertragungsschutz durch das Produkt geben konnte. Deshalb ersannen die Vorstände der BioNTech SE und der Pfizer Inc. eine neu Schutzbehauptung, die ab Ende 2022 in Umlauf gebracht wurde, nämlich, dass ihr Stoff als Medikament zur Linderung eines schweren Verlaufs gedacht sei, wohl wissend, dass es nie klinische Studien für diese Behauptung gab und das Produkt dafür als Medikament zur Behandlung der Erkrankung Covid19 gar nicht zugelassen war. Ohne die Täuschung über den therapeutischen Nutzen, der vom Vorstand der Pfizer Inc. ausging, um die Produktvermarktung mit einem Paukenschlag zu eröffnen und sich gegenüber den Konkurrenten Moderna und AstraZeneca besser darzustellen, um mehr Marktanteile im

Absatz zu erringen, wurde in Bezug auf den therapeutischen Nutzen evidenzlos Behauptungen aufgestellt, die schon damals nicht den Tatsachen entsprachen, denn die tatsächliche Wirksamkeit ARR hatte die Beklagte selbst mit 0,7 Prozent angegeben. Wissenschaftliche Nachuntersuchungen kamen auf einen NNV von 217, was etwa 0,4 Prozent ARR entspricht oder anders ausgedrückt hätten 217 Menschen geimpft werden müssen, damit bei einem statistisch ein Effekt hätte erkannt werden können. Die öffentliche Erregung des Irrtums lief also zum Einen über die Behauptung eines Übertragungsschutzes, den es nicht gab und der Behauptung einer Wirksamkeit von 95 Prozent, die es auch nie gab. Das alleine veranlasste die Bundesregierung und das BMG die 10fache der rechnerisch für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Menge an Comirnaty einzukaufen. Über 400 Mio Dosen müssen derzeit kostenpflichtig entsorgt werden.

III. Gesundheitsschäden und Todesfälle bei den Geschädigten

Bei den Geschädigten traten unter anderem ein: Myokarditis, Perikarditis, thromboembolische Ereignisse, neurologische Ausfälle, Autoimmunreaktionen, dauerhafte Erwerbsminderung, Krebserkrankungen und Todesfälle. Die wissenschaftliche Literatur beschreibt diese Schäden unter dem Begriff „Spikeopathy“ (Parry et al., 2023): Das Spike-Protein ist pathogen, sowohl von Virus- als auch von modRNA-Produkt stammend. Kardiotoxische Effekte wurden in Tier- und Zellstudien bestätigt (Schreckenberg et al., British Journal of Pharmacology 2024, 181:345-361; **Anlage 28**). Autopsie-basierte Myokarditis-Charakterisierung wurde von Schwab et al. (Clinical Research in Cardiology 2023, 112(3):431-440; **Anlage 29**) publiziert.

IV. Tatfolgen bis heute

Die Tatfolgen dauern an. Die Pharmakovigilanzdaten werden durch das PEI weder gem. § 84a AMG, gem. Presserecht oder Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben. So soll verhindert werden, dass die Informationen über die schweren Folgen der Impfung vor Verjährung der Straftaten an die Bevölkerung durchdringen kann. Es geht fortlaufend um Verdunklung und Verschleierung von Tatsachen. So beschloss der Gesundheitsausschuss des Bundestages mit den Fraktionen der Regierungsparteien, dass die Pharmakovigilanzdaten und die Daten der SaveVacApp2.0 ebenso wenig den Gegenstand der Einsichtnahme und Prüfung durch die Enquete Kommission bilden sollen, wie die Einsicht in die Pharmakovigilanzprotokolle. Diese sind daher wegen des hohen Potentials ihrer möglichen Vernichtung im Rahmen der Ermittlungen zu beschaffen.

F. Rechtliche Würdigung

I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH stellt jeder ärztliche Heileingriff eine tatbestandsmäßige Körperverletzung dar (BGHSt 11, 111; 12, 379; 16, 303; 43, 306; 45, 221). Die Injektion von Comirnaty in den Körper der Geschädigten erfüllt den objektiven Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB als körperliche Misshandlung (Einstich, Einbringung eines Fremdstoffs) und als Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufen eines pathologischen Zustandes durch die toxischen Bestandteile). Die Kausalität ergibt sich aus dem engen zeitlichen Zusammenhang, dem Fehlen konkret benennbarer Alternativursachen, der belegten Kontamination (Kämmerer et al.), der massiven statistischen Häufung bei den drei Chargen (28.159 PEI-Meldungen), der OEB5-Klassifikation und den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Pathogenität des Spike-Proteins und zur Genotoxizität der LNP.

Strafrechtlich ist der Kausalitätszusammenhang nach der **conditio-sine-qua-non-Formel** zu beurteilen: Die Verabreichung der kontaminierten Chargen kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die eingetretenen Gesundheitsschäden entfielen. Die **Adäquanztheorie** ist ebenfalls erfüllt: Die Verabreichung eines mit pDNA, SV40 und toxischen LNP kontaminierten Produkts ist nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet, Gesundheitsschäden hervorzurufen – zumal der Hersteller selbst den Stoff als OEB5 (hoch toxisch ab 1 µg) klassifizierte. Die **objektive Zurechnung** ist gegeben, da sich im eingetretenen Erfolg gerade das von den Beschuldigten geschaffene unerlaubte Risiko verwirklicht hat.

2. Rechtswidrigkeit – Unwirksamkeit der Einwilligung

Die Injektion bedurfte zu ihrer Rechtfertigung einer wirksamen Einwilligung, die eine ordnungsgemäße Aufklärung voraussetzt (st. Rspr., BGHSt 11, 111; BGH NStZ 1996, 34). Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur macht eine **aktive Täuschung** über den Gegenstand des Eingriffs die Einwilligung stets unwirksam (*MK-StGB/Schlehofer, Vor § 32 Rn. 153; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, Vor §§ 32 ff. Rn. 46; Roxin, Strafrecht AT I, § 13 Rn. 73; Fischer, StGB, § 228 Rn. 10*).

Vorliegend wurden die Geschädigten getäuscht über:

- den **therapeutischen Nutzen** (Infektions-/Übertragungsschutz, der nie existierte – eigenes Eingeständnis Spahns am 15.12.2025) (Eine wirksame Einwilligung zu dieser Körperverletzung lag in keinem einzigen Fall vor, das alle Anzeigenerstatter dem Irrtum unterlagen, dass der Stoff den Infektionsschutz und Übertragungsschutz gegen das

SarsCoV2 Virus sicherstelle. Keinesfalls hätte sich auch nur einer impfen lassen mit dem Hinweis, dass möglicherweise der Verlauf einer Erkrankung gelindert werden könnte. Bis heute gehört diese Schutzbehauptung nicht zum deklarierten Anwendungsbereich des Produkts Comirnaty, sondern sie kam erst dann auf, als feststand, dass es keinen Infektionsschutz und keinen Übertragungsschutz gibt und zudem ab dem 4 Monat der Status von Geimpften immunologisch schlechter als bei Ungeimpften war (vgl. u.a. Cleveland – Studie). Mithin liegt keine wirksame Einwilligung vor.)

- die **Zusammensetzung und Qualität** (abweichender Produktionsprozess, pDNA-Kontamination, SV40-Onkogen, ungeprüfte LNP-Toxizität). Die Integrität des Produkts produziert in Process1 betrug 78 Prozent und die Integrität des Produkts in Process2 produziert betrug 55 Prozent. Bei einem Gentechnikprodukt eine Katastrophe, wenn 45 Prozent der Nukleinsäureschnipsel etwas anderes kodierte als das Spike Protein S Wuhan 1,
- das **Risikoprofil** (OEB5-Klassifikation als hoch toxisch, +1 Frameshifting durch N1Ψ, Persistenz des Spike-Proteins über Monate bis Jahre, fehlende Tierversuche mit geeigneten Mauslinien),
- die **Art des Produkts** (Gentherapieprodukt, das als „Impfstoff“ deklariert wurde, obwohl es kein Antigen enthält und die Zellen des Empfängers in Proteinfabriken verwandelt).

Die Einwilligung war daher unwirksam; die Körperverletzung rechtswidrig.

3. Subjektiver Tatbestand

Mindestens **bedingter Vorsatz** (dolus eventualis) liegt vor. Bedingter Vorsatz erfordert, dass der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und billigend in Kauf nimmt (*st. Rspr., BGHSt 36, 1, 9 f.*). Die Kenntnis der Beschuldigten ergibt sich aus: den APA-Risikohinweisen, den Tierversuchen an Rhesusmakaken, der OEB5-Klassifikation, dem Eingeständnis Spahns, der FDA-Schadensübersicht ab April 2021, dem PSUR#1 (*Juli 2021, über 300.000 Schadensmeldungen*), den ab Januar 2021 eingehenden Todesmeldungen, die auf weit über 3.000 im ersten Jahr anstiegen. Aus Gewinnsucht unternahmen die Vorstände der BioNTech SE nicht und auch die Geschäftsführer der BioNTech Manufacturing GmbH nichts. Das Gleiche galt für das PEI, das ebenso wie die Hersteller erklärte, der Flut an Verdachtsmeldungen mit schweren Nebenwirkungen und Toten nicht nachzukommen. Der Hersteller BioNTech erklärte, dass er nur geschafft habe 100.000 von über 300.000 Verdachtsmeldungen ausgesucht ausgewertet zu haben.

II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Ein „*gesundheitsschädlicher Stoff*“ ist jede Materie, die bei Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet ist, eine erhebliche Gesundheitsschädigung hervorzurufen (BGH NJW 2006, 1822, 1823 f.; BGH NSTZ 2010, 276). Die Chargen enthalten: pDNA (hunderte bis tausende ng/Dosis), SV40-Sequenzen mit onkogenem Potential, einen als OEB5 klassifizierten Stoff, kationische Lipid-Nanopartikel mit nachgewiesener Zyto- und Genotoxizität (Azarnezhad et al., 2020; Knudsen et al., 2015), und modRNA mit N1Ψ, die +1 Frameshifting und aberrante Proteinproduktion auslöst (Mulroney et al., 2024). Die intramuskuläre Injektion ist das klassische „Beibringen“ eines Stoffes in den Körper.

III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1 StGB

Soweit bei Geschädigten dauerhafte schwere Folgen eintraten – Verlust des Gehörs, Lähmungen, Erblindung, Erwerbsunfähigkeit –, ist § 226 StGB erfüllt. Die Vorhersehbarkeit ergibt sich aus der OEB5-Klassifikation und den ab Januar 2021 sofort in großen noch nie in der Medizingeschichte dagewesenen eingehenden schweren Verdachtsmeldungen, und zwar im Verhältnis zu den Verabreichungen. Noch nie hat ein Impfstoff in der Medizingeschichte in so kurzer Zeit so viel Schadensfälle und Todesfälle verursacht.

IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1 StGB

In den Todesfällen liegt § 227 StGB vor. Die wenigstens leichtfertige Verursachung (§ 18 StGB) ergibt sich aus dem krassen Missverhältnis zwischen dem als hoch toxisch klassifizierten Produkt und dem nicht existenten therapeutischen Nutzen im deklarierten Anwendungsbereich. Um das zu ermöglichen, wurde Niemandem gegenüber in 2021 das Sicherheitsdatenblatt von Comirnaty offengelegt.

V. Gewerbsmäßiger Betrug, §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB

1. Täuschung über Tatsachen

Die Täuschung erstreckte sich auf den therapeutischen Nutzen (ARR 0,7 % statt propagierter 95 % die als absolute Wirksamkeit in die Werbung gingen), die Qualität (pDNA, SV40, falsche Mäuse in der Präklinik), das Sicherheitsprofil (OEB5, LNP-Genotoxizität, Spike-Persistenz) und die Art des Produkts (Gentechnikprodukt als „Impfstoff“ vermarktet, weil der Hersteller ein Etikett „Impfstoff“ auf ein Toxin klebte).

2. Irrtum

Nicht eingeweihte in der EU-Kommission, der Bundesregierung, fast alle Ärzte und die Bevölkerung unterlagen dem Irrtum, es handele sich um eine hochwirksame Schutzimpfung,

die einen Infektionsschutz oder Übertragungsschutz sicherstellen könne, was zu keinem Zeitpunkt zutraf.

3. Vermögensverfügung und -schaden

Beschaffungsakte über 35 Mrd. EUR über die EU per SMS; Gewinne von jeweils über 20,6 Mrd. EUR für BioNTech und Pfizer. Dreiecksbetrug zulasten der Steuerzahler. Allein die Beschuldigten Sahin und Turice sollen aus einem zuvor insolvenzreifen Unternehmen sodann mehr als 12 Mrd. EUR Gewinnentnahmen für sich realisiert haben.

4. Gewerbsmäßigkeit

Planmäßige, auf dauerhafte Einnahmeerzielung gerichtete, wiederholte Lieferung (BGHSt 50, 347).

VI. Untreue, § 266 Abs. 1 StGB

Die politisch Verantwortlichen für die Beschaffung – hier die Bundesregierung – und namentlich Frau Dr. Angela Merkel verletzten durch die Beschaffungsakte in Kenntnis der Evidenzlosigkeit ihre Vermögensbetreuungspflicht. Dies gilt umso mehr als die 10 fache der tatsächlichen benötigten Menge für Deutschland bei BioNTech/Pfizer geordert worden war, und zwar ohne jedwede parlamentarische Kontrolle der Beschaffungsakte, ausschließlich zu Bereicherungszwecken von BioNTech und Pfizer und ihren Aktionären. Allein der Mitfinanzierer aller Impfstoffe Bill Gates soll einen Reingewinn von über 25 Mrd. EUR über seine Aktienspekulationen mitgenommen haben, bei denen er von seinem Insiderwissen profitierte und die BioNTech SE Aktien verstand auf dem Höhepunkt des Kurses abzustoßen. Bill Gates war auch im Kern an den Medienkampagnen beteiligt und durfte allen 7 min lang als „Experte“ kraft seiner Investitionen in den Tagesthemen über das Virus und die Impfungen sprechen und jedem war die Einhaltung von § 3 HWG, § 14 HWG oder Ziffer 14 Pressekodex egal, weil Gates weit außerhalb deutscher Gesetze zu stehen scheint und der Hauptprofiteur als Investor sämtlicher Zulieferer und von BioNTech war. Er erwarb im September 2019 (weil er wusste, was kam) für rund 55 Mio USD Aktien von BioNTech zum Preis von 18,10 USD pro Aktie, was 1.038.674 Aktien ausmachte. Veräußert wurden diese bis auf 148.674 Aktien in Q3 2021 zu etwas mehr als 300 USD pro Aktie. Das macht eine Gewinnsteigerung von 473%. Als Kernorganisator und Beteiligter bei allen Absprachen (Christopher Elias von der Milinda & Bill Gates Stiftung war seit 2017 Berater des BMG) hatte Bill Gates einen Übersicht und einen Teil der Steuerungsgewalt in seinen Händen. So konnte er noch vor Einreichung der ersten Klagen gegen BioNTech seine Aktien veräußern, während alle anderen zu Beginn 2022 dann den Absturz der Aktie erlebten und die Aktie erreichte nie wieder diese Höhen und liegt jetzt bei ca.

80 USD. Sowohl die Aktionäre als auch die jeweilige Geschäftsführung der angesprochenen möglichen Beschuldigten besaßen so ein vehementes Interesse am maximalen Absatz weit über eine theoretische Nutzbarkeit hinaus, da 10 Impfungen pro Person in Deutschland absolut irrsinnig waren und bis heute sind. Der Schaden der Steuerzahler geht in die Milliarden. Gates mischte sich täglich in die Berichterstattung in deutschen Medien ein und zahlte über 3,5 Mio EUR an den Spiegel, um u.a. den Unterzeichner in einem Betrag zu diffamieren.

Derartig sinnlose Überberbeschaffungsakte lassen auch den Verdacht der Korruption aufkommen, zumal über SMS von Frau von der Leyen beim zweiten Bestellakt über 35 Mrd. EUR agiert wurde und es muss in Deutschland in der Bundesregierung Verantwortliche gegeben haben – vermutlich Frau Merkel – die diesen Beschaffungsakt genehmigten. Benannt wurden die 4 Personen, die für die Bundesrepublik Deutschland die Beschaffungsverträge verhandelten, bis heute nicht. Sie lesen sich so, wie ein Wunschkonzert der Impfersteller ohne jedwede Rücksicht auf die Sicherheit und die Rechte der Steuerzahler und Impfstoffempfänger.

VII. Straftaten nach AMG und HWG

§ 95 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AMG (Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel); § 96 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG (irreführende Bezeichnung); § 14 Abs. 1 HWG i.V.m. § 3 HWG (strafbare irreführende Heilmittelwerbung), Garantenstellung aus § 8 AMG i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2 AMG, stellen den Grundstock der Irreführungsebene für die Begründung aller Beschaffungsakte und die Menge mindestens in Drittbereicherungsabsicht dar.

VIII. Mittäterschaft und Beihilfe, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist Mittäter, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet, der die Tat als seine eigene will (BGHSt 37, 289, 291). Das bewusste und gewollte Zusammenwirken ergibt sich aus der APA-Vertragsstruktur, der gemeinsamen Marketingkampagne, der politisch-kommunikativen Flankierung und der systematisch (*mutmaßlich auf Anweisung*) unterlassenen Überwachung. Die Behördenverantwortlichen haften als Gehilfen durch Unterlassen (§ 27 i.V.m. § 13 StGB). Die Tat wird abgesichert, indem das PEI/ZEPAI zum Prozessfinanzierer der Impfersteller <https://multipolar-magazin.de/artikel/corona-haftungsfreistellung> wird, um so sicherzustellen, dass das Eigeninteresse groß genug ist, alle Daten zur Beweisvereitelung zu unterdrücken, die Geschädigte gem. § 84a AMG für das Gewinnen ihrer Prozesse benötigen. Das bedingt dann wiederum auch, dass die Pharmakovigilanzpflichten vermutlich auf Weisung des Bundesministers der Gesundheit oder der des Präsidenten des PEI gem. § 13 Abs. 5 IfSG nur

schlampig aber größtenteils überhaupt nicht erfüllt werden und anschließend auch nicht herausgegeben werden. Damit fungiert das PEI auch zum Absichern der Früchte der Tat.

IX. Organisationsherrschaft kraft Leitungsmacht

Für die Beschuldigten der Gruppen 1 und 3 kommt mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft in Betracht (BGHSt 37, 106; 40, 218; 48, 331). Die ausführenden Ärzte waren austauschbar und vertrauten auf die Richtigkeit der Fachinformation und dienten der Daseinsvorsorge. Sie waren damit dolose Werkzeuge aller Beschuldigten, die die Tatherrschaft innehielten, vor allem jene zu 1 bis 5.

X. Keine Sperrwirkung der bedingten Zulassung

Art. 15 VO (EG) 726/2004 lässt die Haftung nach nationalem Recht unberührt. Erst recht begründet die Zulassung keine Sperrwirkung für die Strafverfolgung. Die Zulassung wurde auf Grundlage fehlerhafter Daten des Herstellers erteilt (nicht deklartierter Produktionsprozess, falsches Plasmid, BALB/c statt huACE2-Mäuse), der gem. Art. 17 VO (EG) ausschließlich für die Datengrundlage im Zulassungsverfahren verantwortlich zeichnet.

G. Beweismittel

I. Zeugenbeweis

1. Zeugenaussagen der Anzeigeerstatte (Annex 1)
2. Sachverständiges Zeugnis der Prof. Dr. Ulrike Kämmerer (Kontaminationsanalyse), Annex 3
3. Datensicherheitsplatt mit der Angabe des Hersteller zu OEB5 „hoch toxisch ab 1 Mikrogramm“
4. Sachverständiges Zeugnis von Prof. Dr. Klaus Steger
5. Sachverständiges Zeugnis der Pharmakologin Dr. Wagner-Taupitz
6. Sachverständiges Zeugnis von PhD Kevin McKernan (Entdeckung des Plasmids)
7. Sachverständiges Zeugnis von Prof. Dr. Wiesendanger
8. Sachverständiges Zeugnis von Prof. Dr. Piper
9. Sachverständiges Zeugnis von Dr. Sabine Stebel (Proteindesign, Protein-Engineering)
10. Sachverständiges Zeugnis von Dr. Sabine Stebel zu den Fehlern im Spike-Protein-Design
11. Zeugin Christiane Cichy (mdr)
12. Zeugin Susana Santana (ZDF)

II. Urkundenbeweis (Anlagenverzeichnis)

- **Anlage 1:** Bedingte Zulassung von Comirnaty
- **Anlage 2:** Anhänge I–III zur bedingten Zulassung; GMP-Zulassung Marburg
- **Anlage 3:** EMA-Antwortschreiben vom 18.10.2023
- **Anlage 4:** APA-Beschaffungsvertrag
- **Anlage 5:** Gewinnauswertung DESTATIS
- **Anlage 6:** Olliario/Torreele/Vaillant, The Lancet Microbe 2021
- **Anlage 7:** Pollack et al., N Engl J Med 2020
- **Anlagen 8–14:** Studien zum negativen Wirksamkeitsverlauf
- **Anlage 15:** Mead/Seneff/McCullough, Lessons Learned 2024
- **Anlage 16:** Kämmerer et al. 2024 (Kontaminationsanalyse der drei Chargen)
- **Anlage 17:** Speicher/McKernan (35 weitere Chargen)
- **Anlage 18:** BioNTech-eigene Deklaration Process-2-Kontaminationen
- **Anlage 19:** ZKBS-Stellungnahme zu SV40
- **Anlage 20:** FDA-Zwischenbericht 30.04.2021
- **Anlage 21:** MedBVS
- **Anlage 22:** Chargenauswertung PEI-Meldedaten (28.159 Meldungen)
- **Anlage 23:** Vollständige Chronologie (50 Punkte)
- **Anlage 24:** Vorstrafen der Pfizer Inc.
- **Anlage 25:** Parry et al. 2023 (Spikeopathy)
- **Anlage 26:** Azarnehzad et al. 2020 (LNP-Toxizität, Critical Reviews in Toxicology)
- **Anlage 27:** Patterson et al. 2023/2024 (Spike-Persistenz, Frontiers in Medicine)
- **Anlage 28:** Schreckenberget al. 2024 (Kardiotoxizität)
- **Anlage 29:** Schwab et al. 2023 (Autopsie-basierte Myokarditis)
- **Anlage 30:** Wagner et al. 2021 (Vaccines, PMID 34358163) – die unzutreffende Behauptung zu huACE2-Mäusen
- **Anlage 31:** TGA-Dokument (foi-2389-03-1.pdf, S. 175–176) – Nachweis der Verwendung von BALB/c-Mäusen statt huACE2
- **Anlage 32:** Theuerkauf et al. 2021 (iScience, PMID 33585805) – PEI-eigene Erkenntnis zur Zellfusion durch Spike-Protein
- **Anlage 33:** Stebel, „Einmal mit Profis arbeiten“ (2024) – Analyse der Inkompetenz im Proteindesign
- **Anlage 34:** Stebel, „Grundregeln des Proteindesigns“ (Raum und Zeit, 2024)

- **Anlage 35:** Mulroney et al., Nature 2024 (N1Ψ-induziertes +1 Frameshifting)
- **Anlage 36:** BioNTech/Pfizer Nonclinical Overview (S. 20: keine Studien zu RNA-/Proteinstoffwechsel)
- Weitere Anlagen gemäß Fortgang der Ermittlungen

Der Unterzeichner steht für die Ermittlung in Bezug auf alle in Betracht kommenden Delikte jederzeit telefonisch unter 0177-9705289 zur Verfügung.

Tobias Ulbrich
Rechtsanwalt